

1. Jahrgang, Nr. 16, Oktober 2006

27.10.2006

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt Seite 1. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_musik_L1.pdf 2677 2. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_musik_L2.pdf 2695 3. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_musik_L3.pdf 2717 4. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Philosophie für das Lehramt an Gymnasien www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/mpo_philosophie_L3.pdf 2743

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Innerer Dienst

Aline Kastler

Email: akastler@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt Erscheinungsweise: unregelmäßig

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen vom 03.07.2006

§ 1 Geltungsbereich

c	2	Regelstudienzeit,	Zwicchon	nriifuna
§	_	Regeistudienzen,	ZWISCHEII	prurung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 3 Modulprüfungsausschuss Kernstudium
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Musik entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Musik 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Musik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Musik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschusse.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und ach-

- tet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Musik umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 24 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Musik keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 18 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Musik drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
 - Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Auf-

sichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher bzw. fachpraktischer Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden. Jede fachpraktische Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Fachpraktische Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)" 9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)"

6/5/4 Punkte entsprechen der Note "bernedigend (3)"
3/2/1 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)"
entsprechen der Note "mangelhaft (5)"
0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch

den Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch

erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Musik keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note "ungenügend" (O Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der

- Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (O Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Musik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehellsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Musik im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Grundschulen ist die professionsbezogene Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern. Sie basiert auf einem offenen Musikbegriff, der die Vielfalt musikalischer Phänomene (Kunstmusik der Vergangenheit und Gegenwart, Populäre Musik,

Musik anderer Kulturen) ebenso berücksichtigt wie die heterogene gesellschaftliche Musikpraxis (eigenes Musizieren; Musik als teilkulturelles Identifikationsmedium, gerade bei Jugendlichen; alltäglicher Umgang mit massenmedialer Musik; Produktion und Distribution von Musik etc.). Demzufolge geht die Modulprüfungsordnung von einem Kompetenzprofil aus, das wissenschaftliche und künstlerische Perspektiven so miteinander verzahnt, dass Studierende befähigt werden, Musik zielgruppenorientiert und sachadäquat zu vermitteln.

Grundlegende Voraussetzungen dafür sind:

- Die Fertigkeit schulstufenbezogenen musizieren zu können (vokal und instrumental) und
- die Fähigkeit, die eigene Musikpraxis mit musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Reflexion zu verknüpfen.

Die Musiklehrerausbildung der Universität Kassel legt daher einen besonderen Akzent auf die Kenntnis und Erfahrung unterschiedlicher musikalischer Vermittlungsformen. Die musikpraktische Ausbildung der Studierenden zielt von Beginn auf schulische Bedürfnisse ab.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Das Fachgebiet Musikpädagogik/Musikdidaktik hat eine zentrale und integrative Funktion, indem es musikpraktische Erfahrungen und musikwissenschaftliche (historische und systematische) Erkenntnisse miteinander in Hinblick auf die Vermittlungssituation vernetzt. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, musikbezogene Lehr- und Lernprozesse zu reflektieren, zu planen und zu gestalten. Die intensive Beschäftigung mit aktueller Musikdidaktik bildet die Grundlage für die selbständige Entwicklung schul- und unterrichtsspezifischer Konzeptionen.
- Das Fachgebiet Musikwissenschaft vermittelt musik- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse und die Kompetenz, dieses Wissen selbständig zu aktualisieren und zu erweitern.
- Das Fachgebiet Musiktheorie unterstützt historisches Verstehen. Zudem erwerben die Studierenden Einblick in unterschiedliche musikalische Kompositionstechniken aus Gegenwart und Vergangenheit, um Musik arrangieren zu können.
- Die musikpraktische Ausbildung befähigt die Studierenden, unterschiedliche Arten von Musik einzustudieren und zu präsentieren. Dies ermöglicht ihnen, so mit Schülerinnen und Schülern zu musizieren, dass Musik für diese als ästhetisches Phänomen erlebbar wird.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Instrumentale und vokale Musikpraxis 1	7 Credits
Pflicht	Modul 2	Musiktheorie	4 Credits
Pflicht	Modul 3	Wissenschaftliches Basismodul	7 Credits
Pflicht	Modul 4	Instrumentale und vokale Musikpraxis 2	6 Credits
Pflicht	Modul 5	Instrumentale und vokale Musikpraxis 3	3 Credits
Wahl	Modul 6	Schulpraktische Studien	6 Credits
Pflicht	Modul 7	Wissenschaftliches Schwerpunktmodul	9 Credits

(2) Die Zwischenprüfung für das Fach Musik ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1,2 und 3 bestanden sind.

(3) Die Module 4, 5 und 7 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Grundschulen im Wintersemester 2005/06 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik erklären, dass für Sie die Modulprüfungsordnung vom 25.05.2005 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Die Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

Beispielstudienplan für das Lehramt Musik an Grundschulen

Studienjahr
 Semester

Modul 1 Instrumentale und vokale Musikpraxis 1 (7c) 2. Studienjahr (3./4. Semester)

Modul 4 Instrumentale und vokale Musikpraxis 2 (6c) 3. Studienjahr(5./6. Semester)

Modul 5 Instrumentale Musikpraxis 3 (3c)

Teil der Zwischenprüfung Modul 2 Musiktheorie (4c)

Anteil an Gesamtzensur

Anteil an Gesamtzensur

Modul 6

Schulpraktische Studien

(6c)

Den nach Wahl in Musik, Deut

können nach Wahl in Musik, Deutsch oder Mathematik absolviert werden

Teil der Zwischenprüfung

Modul 3
Wissenschaftliches Basismodul
Wissenschaftliches
(7c)
Schwerpunktmodul
(9c)

Teil der Zwischenprüfung
Anteil an Gesamtzensur

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Musik an Grundschulen

Modulname	Modul 1: Instrumentale und vokale Musikpraxis 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Übungen (à 1 SWS) A. Stimmbildung 1+2 B. Percussion 1+2 2 Seminare (à 2 SWS) C. Musik und Bewegung D. Schulische Musikvermittlung (vokal)
Kompetenzen Thema und Inhalte	 Erfahrungen mit der eigenen Stimme und dem eigenen Körper, stimmphysiologische Kenntnisse Grundlegende Erfahrungen im Bereich der Vermittlung von Musik Kenntnis und Erfahrung schulbezogener Musizierpraktiken (mit Schulstufenbezug) Kenntnis und Erfahrung mit der Spielpraxis schulrelevanter Schlaginstrumente
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Seminare oder Übungen Sonderformen (Einzel- oder Kleingruppenunterricht): A. Zwei aufeinander folgende Übungen als Einzelunterricht B. Max. 15 Personen
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 90 Stunden vokale und instrumentale Übungszeit, Vor- und Nachbereitung der Seminare
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Klassenvorsingen, aktive Teilnahme an Gruppenveranstaltungen, regelmäßige Anleitung von instrumentalen und vokalen Gruppen. Fachpraktische kumulative Modulprüfung: 1. Anleitung einer Gruppe (Veranstaltung C) (Gewichtung der Note: x2) 2. Anleitung einer Gruppe (Veranstaltung B oder D nach Wahl) (Gewichtung der Note: x1)
Anzahl Credits für das Modul	7 davon 4 für fachdidaktische Studienanteile (B, C, D)

Modulname	Modul 2: Musiktheorie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote (je 30 Std.)
	A. Gehörbildung 1+2 B. Tonsatz 1+2
Kompetenzen	> Grundlegende Techniken des Tonsatz kennen und
Thema und Inhalte	beherrschen
	Über Klangvorstellungen verfügen
	Musikanalytische Fertigkeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Je zwei aufeinander folgende Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden
	Präsenzzeit: 60 Stunden
	Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben,
Art der Prüfungen	schriftliche Leistungsüberprüfungen nach Gehörbildung 1 und
	Tonsatz 1
	Schriftliche Modulteilprüfungen: Klausur in Gehörbildung (ca.
	1 Stunde) und Klausur in Tonsatz (ca. 2 Stunden)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 3: Wissenschaftliches Basismodul		
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Seminare (je 2 SWS) A. Einführung in die Musikpädagogik B. Einführung in die Musikwissenschaft C. Lernfelder und Methoden des Musikunterrichts		
Kompetenzen Thema und Inhalte	 Grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen Kenntnis der Fachsystematik Kenntnis fachspezifischer Inhalte und Arbeitsweisen Musik in Theorie und Praxis methodisch vielfältig vermitteln können Über klare Ziele für die musikpädagogische Arbeit und Perspektiven für deren Realisierung verfügen Unterrichtspraxis in Beziehung zu musikpädagogischer Theoriebildung bringen können Lern- und Gegenstandsbereiche des Musikunterrichts kennen 		
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen		
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	3 Semester, jährlich, jeweils im WS		
Sprache	Deutsch		
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen		
Organisationsform	3 Seminare		
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 120 Stunden		
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte an Kommilitonen Eine mündliche Präsentation bzw. Referat Kumulative Modulprüfung: Portfolio (Einführungsseminare) Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) (Methodenseminar)		
Anzahl Credits für das Modul	7 davon 5 für fachdidaktische Anteile (A, C)		

Modulname	Modul 4: Instrumentale und vokale Musikpraxis 2		
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	5 Veranstaltungen 2 x Einzelunterricht à 1 SWS A. Stimmbildung 3+4 2 x Einzelunterricht à 1 SWS B. Akkordinstrument 1+2 1 Seminar à 2SWS C. Schulische Musikvermittlung (instrumental) Das Akkordinstrument kann sein: Gitarre, Klavier oder Akkordeon		
Kompetenzen Thema und Inhalte	 individuelle, stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten beherrschen Übe- und Präsentationskompetenz Musikalische Strukturen erschließen und auf dem umsetzen können über ein angemessenes Repertoire nonverbaler Zeichengebung verfügen und dieses funktional einsetzen können Kenntnisse angemessener Erarbeitungsmethoden sowie die Fähigkeit, Methoden des schulischen Musizierens begründet auswählen 		
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen		
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS Deutsch		
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 1		
Organisationsform	Seminare oder Übungen Sonderformen (Einzel- oder Kleingruppenunterricht): A, B: Zwei aufeinander folgende Übungen als Einzelunterricht		
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden		
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Vorspiel im Akkordinstrument Fachpraktische Modulprüfung: Vokaler Vortrag in Stimmbildung, Anleitung eines Ensembles (schulartbezogen)		
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 3 für fachdidaktische Anteile (B, C)		

	4.13.01/113 L1
Modulname	Modul 5: Instrumentale Musikpraxis 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Einzelunterricht) (je 1 SWS) Akkordinstrumente 3+4
Kompetenzen Thema und Inhalte	 Werke verschiedener Epochen und Genres stilsicher begleiten können Kenntnis und praktische Anwendung instrumentaler Begleitmodelle
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 4, das gewählte Akkordinstrument muss fortgeführt werden
Organisationsform	Künstlerischer Einzelunterricht: zwei aufeinander aufbauende Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	90 Stunden Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Semestervorspielen Fachpraktische Modulprüfung: Vorspiel im Akkordinstrument
Anzahl Credits für das Modul	3 (Fachdidaktik)
/ III CICAICS IAI GAS MOGAI	5 (i actividantin)

	4.13.01/113 E1
Modulname	Modul 6
	Praxismodul: Schulpraktische Studien
	Wenn Musik als Fach 1 oder Fach 2 gewählt wird
Zahl der Veranstaltungen,	Praktikum mit Begleitseminar, 1 musikdidaktisches Seminar
Veranstaltungsarten	Musikunterricht planen und beobachten
	Schulpraktische Studien (inkl. Begleitseminar)
Kompetenzen	> Unterricht eigenverantwortlich planen können
Thema und Inhalte	> Unterricht reflektieren und bewerten können
	Kenntnis der aktuellen Konzeptionen der Musikdidaktik
	> Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrerin oder
	Musiklehrer
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 5
Organisationsform	Seminar und Praktikum
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
	Präsenzzeit: 90 Stunden
	Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: 1 ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1
Art der Prüfungen	Unterrichtsbesuch
	Kumulative Modulprüfung: 1 weiterer ausführlicher
	Unterrichtsentwurf, 1 weiterer Unterrichtsbesuch und
	Reflexionsgespräch (ca. 20 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (Fachdidaktik)

	4.13.01/113 L1
Modulname	Modul 7
	Wissenschaftliches Vertiefungsmodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen (Vorlesungen oder Seminare) A. Historische Musikwissenschaft (2 SWS) B. Systematische Musikwissenschaft (2 SWS) C. Musikpädagogik (2 SWS) D. Musikwissenschaft (2SWS)
Kompetenzen Thema und Inhalte	 Einblick in aktuelle Forschung haben musikalische und weitere kulturelle Erscheinungsformen vernetzen können Musik unter historischen, soziologischen und psychologischen Aspekte im Unterricht thematisieren können aktuelle und historische Kinder- und Jugendkulturen kennen und mit ihnen umgehen können Basiswissen über historische und aktuelle musikalischkulturelle Phänomene
Verwendbarkeit des Moduls	 Vertieftes fachspezifisches Wissen Musiktheoretische Analysefähigkeit Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	3 Semester, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 3
Organisationsform	Vier Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Eine. Hausarbeit (10–15 Seiten), ein Referat, Gestaltung einer Seminarsitzung (C) Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder eine weitere Hausarbeit (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	9 davon 3 für fachdidaktische Anteile (C)

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften	Studiengang Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Musik	Name der / de	es Studierenden	Matrikel–Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname		Modulcode/ –nummer
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl C	redits	Gesamtpunktzahl (-note)
Stempel des Fachbereichs					
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 03.07.2006

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

		5
§	1	Geltungsbereich
§	2	Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
§	3	Modulprüfungsausschuss Kernstudium
§	4	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitze
§	5	Module und Credits
§	6	Anmeldung zu den Modulprüfungen
§	7	Art der Prüfungsleistungen
§	8	Notenbildung und Gewichtung
§	9	Versäumnis und Rücktritt
§	10	Täuschung und Ordnungsverstoß
§	11	Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
§	12	Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Musik entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Musik 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Musik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Musik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschusse.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und ach

- tet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Musik umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Musik vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.

- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden.
 - Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Auf-

sichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher bzw. fachpraktischer Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden. Jede fachpraktische Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Fachpraktische Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)"

9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)" 6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)" 3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)" 0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)". (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch

den Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch

erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note "ungenügend" (O Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (O Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Musik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehellfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Musik im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist eine professionsbezogene Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern. Sie basiert auf einem offenen Musikbegriff, der die Vielfalt musikalischer Phänomene (Kunstmusik der Vergangenheit und Gegenwart, Musik anderer Kulturen) berücksichtig. Die für die Studierenden obligatorische Auseinandersetzung mit Populärer Musik ist notwendige Grundlage dafür, der musikkulturellen Realität der meisten Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. In gleicher Weise fügt sich die Vermittlung multimedialer

Kompetenzen in den Zielhorizont des Studiums. Die Studierenden sollen die komplexen Zusammenhänge zwischen Musik und Markt, zwischen Produktion und Distribution erkennen, um den Jugendlichen im schulischen Alltag Orientierungshilfen geben zu können. Sie sollen zugleich Möglichkeiten kennen, Musik als individuelle Ausdruckmöglichkeit erfahrbar zu machen.

Demzufolge geht die Modulprüfungsordnung von einem Kompetenzprofil aus, das wissenschaftliche und künstlerische Perspektiven so miteinander verzahnt, dass Studierende befähigt werden, Musik zielgruppenorientiert und sachadäquat zu vermitteln.

Grundlegende Voraussetzungen dafür sind:

- Die Entwicklung einer eigenen künstlerischen Position innerhalb eines musikalischen Stilbereiches und
- die Fähigkeit, die eigene Musizierpraxis mit musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Reflexion zu verknüpfen.

Neben den traditionellen Studienbereichen legt die Musiklehrerausbildung der Universität Kassel einen besonderen Akzent auf die Projektarbeit und die intensive Auseinandersetzung mit der Musik der Gegenwart (Avantgarde und Populäre Musik).

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Das Fachgebiet Musikpädagogik/Musikdidaktik hat eine zentrale und integrative Funktion, indem es künstlerisch-praktische Erfahrungen und musikwissenschaftliche (historische und systematische) Erkenntnisse miteinander in Hinblick auf die Vermittlungssituation vernetzt. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, musikbezogene Lehr- und Lernprozesse zu reflektieren, zu planen und zu gestalten. Die intensive Beschäftigung mit aktueller Musikdidaktik und wissenschaftlicher Musikpädagogik bildet die Grundlage für die selbständige Entwicklung schul- und unterrichtsspezifischer Konzeptionen.
- Das Fachgebiet Musikwissenschaft vermittelt neben allgemeinem musik- und kulturhistorischem Wissen spezielle Kenntnisse in Musiksoziologie, Musikpsychologie sowie Musikethnologie.
- Das Fachgebiet Musiktheorie unterstützt historisches Verstehen. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Einblick in unterschiedliche musikalische Kompositionstechniken aus Gegenwart und Vergangenheit, vor allem aus dem Bereich Populärer Musik, um Musik analysieren, arrangieren, komponieren und produzieren zu können.
- Die künstlerische Ausbildung ermöglicht den Studierenden, unterschiedliche Arten von Musik solistisch und im Ensemble zu interpretieren, einzustudieren und zu präsentieren. Dies ermöglicht ihnen, so mit Schülerinnen und Schülern so musizieren, dass Musik für diese als ästhetisches Phänomen erlebbar wird.
- Durch die obligatorische Mitarbeit in einem Projekt wird die soziale und ästhetische Funktion der Musikpraxis für das Schulleben und damit die Schulentwicklung thematisiert und den Studierenden erfahrbar gemacht. Die Projektarbeit zielt dabei nicht auf bloßes Einstudieren und konkrete Aufführungsmöglichkeiten ab, sondern richtet sich auf die Inszenierung ästhetischer Erfahrungsräume. Diese Besonderheit der Kasseler Ausbildung reagiert damit mit spezifisch musikalischen Mitteln auf veränderte schulische Realitäten (Ganztagsschule, verstärkte Betreuungsangebote etc.), in denen es zunehmend wichtig wird, interinstitutionelle Projekten zu initieren, an ihnen mitzuwirken und sie zu gestalten.
- Die intensive Auseinandersetzung (produktiv und rezeptiv) mit aktueller Musik (Avantgarde und Populäre Musik) und ihren Produktionsbedingungen (apparative und multimediale Formen) ist ein weiteres Kennzeichen der berufsfeldbezogenen Kasseler Musiklehrerausbildung.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Künstlerische Ausbildung 1	11 Credits
Pflicht	Modul 2	Stimme – Körper 1	5 Credits
Pflicht	Modul 3	Musiktheorie	4 Credits
Pflicht	Modul 4	Wissenschaftspropädeutik	5 Credits
Pflicht	Modul 5	Stimme – Körper 2	5 Credits
Pflicht	Modul 6	Wissenschaftliches Vertiefungsmodul	6 Credits
Pflicht	Modul 7	Künstlerische Ausbildung 2	8 Credits
Pflicht	Modul 8	Aktuelle Musik in der Schule	6 Credits
Pflicht	Modul 9	Projektarbeit	4 Credits
Pflicht	Modul 10	Schulpraktische Studien	6 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3 und 4 bestanden sind.
- (3) Die Module 5, 6 und 7 dieser Ordnung sowie eines der Module 8, 9 und 10 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Wintersemester 2005/06 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik erklären, dass für Sie die Modulprüfungsordnung vom 25.05.2005 zur Anwendung kommen soll.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Die Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

Anlage 1
Beispielstudienplan für den Teilstudiengang Musik
für das Lehramt Musik an Hauptschulen und Realschulen

für das Lehramt Musik an Hauptschulen und Realschulen			
1. Studienjahr	2. Studienjahr	3	3. Studienjahr
(1./2. Semester)	(3./4. Semester)	(5./6. Semester)
Modul 1 Künstlerische Ausbildung 1 Basismodul (11c)		Modul 7 Künstlerische Ausbildung 2 Vertiefungsmodul (8c) (10c bei Gesang NF)	
Teil der	Zwischenprüfung		Teil der Gesamtzensur
Modul 2 Stimme - Körper 1 (Basismodul) (5c) (4c bei Gesang HF od. NF)	Modu Stimme – (Vertiefung (50 (6c bei Ge (4c bei Ge	Körper 2 gsmodul) :) sang HF)	Modul 8 Aktuelle Musik in der Schule (6c)
Teil der Zwischenprüfung	Teil de	r Gesamtzensur	Teil der Gesamtzensur (Wahl)
Modul 3 <i>Musiktheorie</i> <i>(4c)</i>	Modi Wissensch Vertiefung (6d	aftliches gsmodul	Modul 9 Projektarbeit (4c)
Teil der Zwischenprüfung	Teil de	r Gesamtzensur	Teil der Gesamtzensur (Wahl)
Modul 4 Wissenschaftspropädeutik (Basismodul) (5c)			Modul 10 Schulpraktische Studien (6c)
Teil der Zwischenprüfung			Teil der Gesamtzensur (Wahl)
Wird Cosana als künstlerisches H	aunt adam Naham	faala aku diawk au	

Wird Gesang als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach studiert, gelten in den Modulen 2, 5 und 7 Sonderregelungen. Diese werden in den Modulbeschreibungen ausgeführt.

Als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach muss Klavier oder Gitarre gewählt werden.

Die Module 1, 7 und 8 sind **Wahlpflichtmodule**. Hier kann unter verschiedenen Angeboten gewählt werden.

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen

Modulname	Modul 1
	Künstlerische Ausbildung 1
Zahl der Veranstaltungen,	3 Übungen (à 1 SWS Einzelunterricht)
Veranstaltungsarten	A. Künstlerisches Hauptfach
	3 Übungen (à 1 SWS Einzelunterricht)
	B. <i>Künstlerisches Nebenfach</i>
	Als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach kann in der Regel
	je ein Instrument der folgend genannten gewählt werden.
	Eine Disziplin muss Klavier oder Gitarre sein
	- Klavier, Orgel, Gitarre, Akkordeon, Mandoline, Harfe
	- Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
	- Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Blockflöte
	- Trompete, Posaune, Horn, Tuba
	- Schlagzeug
<u> </u>	- Gesang
Kompetenzen	Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile Finblick in des instruments aus eiffe des Beneutsins
Thema und Inhalte	Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire
	> Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel
	erlangen
	 Eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können
	 Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Verwendbarkert des moduls	Zemanie Masik an Flaape and Realsenalen
Dauer und	Dreisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und
	Realschulen.
	Die Eignung auf den gewählten Instrumenten muss in der
	Eignungsprüfung nachgewiesen worden sein
Organisationsform	Je drei aufeinanderfolgende Übungen (Einzelunterricht)
Studentischer Arbeitsaufwand	330 Stunden
	Präsenzzeit: 90 Stunden
	Selbststudium: 240 Stunden Übungszeiten
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: in den Einzeldisziplinen Teilnahme an
Art der Prüfungen	Vorspielen
	Fachpraktische Modulprüfung: Vorspiel im Nebeninstrument
	(Literaturspiel)
Anzahl Credits für das Modul	11

[4.13.01/113 L2
Modulname	Modul 2: Stimme - Körper 1 - Basismodul
Zahl der Veranstaltungen,	2 Übungen (à 0,5 SWS): A. <i>Stimmbildung</i> 1+2*
Veranstaltungsarten	2 Übungen (à 1 SWS): B. Percussion 1+2
	2 Übungen (je 2 SWS) C. Musik und Bewegung
	D. Dirigieren Basiskurs
Kompetenzen	Körperliche und stimmliche Grundlagen im Umgang mit
Thema und Inhalte	der eigenen Singstimme
	 Epochenübergreifender Einblick in das Repertoire von Vokalmusik
	> Kenntnis der stimmlichen Physiologie im Zusammenspiel
	von Haltung, Atmung und Stimme
	> Grundlagen der Stimmhygiene
	 Körperbewusstseins als Voraussetzung für eine
	musikalisch wirkungsvolle gestische Körpersprache
	> Kenntnis einfacher Tanzformen und Einblick in die
	Methodik der Tanzvermittlung
	> Erfahrungen mit Umsetzen von Musik in Bewegung
	> Grundlegende Kenntnis der Dirigiertechnik: Taktarten,
	Impuls und Abschlag, Fermaten, Dynamik,
	Unabhängigkeit der Hände. Methodik der Vermittlung
	einfacher Musikformen (Kanon; Lied)
	Kenntnis von Chor- und Ensemblemusik
	Kenntnis und Erfahrung mit der Spielpraxis
	schulrelevanter Schlaginstrumente
	> Methodenkenntnis zum Anleiten für rhythmisch präzises
	Spiel
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und	Zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Musik an Haupt- und
	Realschulen
Organisationsform	
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 120)
	Präsenzzeit: 105 Stunden (bei Gesang HF/NF: 90 Stunden)
	Selbststudium: 45 Stunden bei Gesang HF/NF: 30 Stunden)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: aktive Teilnahme an Klassenvorsingen,
Art der Prüfungen	aktive Mitarbeit in den Gruppenveranstaltungen
	Fachpraktische Modulprüfung:
	Anleitung eines Gruppenprozesses (Veranstaltung B oder C
	nach Wahl)
Anzahl Credits für das Modul	5 (bei Gesang HF oder NF: 4)
	davon 3 für fachdidaktische Anteile (B, C, D)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Sie werden bei Gesang
	HF durch ein Seminar "Szenische Arbeit" (in Modul 5, 2 SWS)
	ersetzt. Bei Gesang NF wird der Einzelunterricht im Modul 7
	ausgedehnt.

Modulname	Modul 3
	Musiktheorie
Zahl der Veranstaltungen,	4 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote
Veranstaltungsarten	A. Gehörbildung 1+2
	B. Tonsatz 1+2
	C. Analyse
Kompetenzen	> Grundlegende Kenntnis des 4stimmigen Satzes
Thema und Inhalte	Fähigkeit zum Aussetzen von Melodie- und Basslinien
	Kenntnis des funktionsharmonischen Systems
	> Erklingendes in Notation umsetzen können (Melodie-
	und Rhythmusdiktate im tonalen und atonalen Kontext)
	Fähigkeit zum Vom-Blattsingen, Akkordhören, formal-
	analytischen Hören
	> Sicherheit im Erkennen und Beschreiben verschiedener
	Musikstile
	Praktische Umsetzung musikalischer Strukturen (mit
	Stimme oder Instrument)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und	Zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und
	Realschulen
Organisationsform	Übungen und Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden
	Präsenzzeit: 75 Stunden
	Selbststudium: 45 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: regelmäßige Bearbeitung von
Art der Prüfungen	Übungsaufgaben, schriftliche Leistungsüberprüfungen nach
	Gehörbildung 1 und Tonsatz 1
	Schriftliche Modulteilprüfungen: Klausur in Gehörbildung (ca.
	1 Stunde) und Klausur in Tonsatz (ca. 2 Stunden)
Anzahl Credits für das Modul	4

Wissenschaftspropädeutik (Basismodul) Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten 2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar A. Einführung in die Musikwissenschaft B. Einführung in die Musikpädagogik Kompetenzen Thema und Inhalte Seherrschung der Geschichte, Systematik und Methodik der fachspezifischen Wissenschaftsdisziplinen (Musikpädagogik, historische und systematische Musikwissenschaft) Beherrschung der Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Bibliographieren, Zitieren) Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur (Lexika, Periodika) Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse Übung in der Vermittlung von Musik Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Organisationsform Organisationsform Vorlesungen oder Seminare 150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten	NA. J. L	4.13.01/113 L2	
Cabi der Veranstaltungen, 2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar A. Einführung in die Musikwissenschaft B. Einführung in die Musikwissenschaft B. Einführung in die Musikpädagogik Kompetenzen Grundlegende Kenntnis der Geschichte, Systematik und Methodik der fachspezifischen Wissenschaftsdisziplinen (Musikpädagogik, historische und systematische Musikwissenschaft) Beherrschung der Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Bibliographieren, Zitieren) Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur (Lexika, Periodika) Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse Übung in der Vermittlung von Musik Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Vorlesungen oder Seminare Studentischer Arbeitsaufwand 150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistungen, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul S	Modulname	1	
2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar A. Einführung in die Musikwissenschaft B. Einführung in die Musikwissenschaft B. Einführung in die Musikpädagogik Kompetenzen Funda und Inhalte Funda und Methodik der fachspezifischen Wissenschaftsdisziplinen (Musikpädagogik, historische und systematische Musikwissenschaft] Funda und Fun			
A. Einführung in die Musikwissenschaft B. Einführung in die Musikwissenschaft B. Einführung in die Musikpädagogik		,	
B. Einführung in die Musikpädagogik	_		
Frame Fram	Veranstaltungsarten	A. Einführung in die Musikwissenschaft	
Thema und Inhalte Methodik der fachspezifischen Wissenschaftsdisziplinen (Musikpädagogik, historische und systematische Musikwissenschaft) Beherrschung der Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Bibliographieren, Zitieren) Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur (Lexika, Periodika) Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse Übung in der Vermittlung von Musik Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Organisationsform Vorlesungen oder Seminare Studentischer Arbeitsaufwand 150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) Anzahl Credits für das Modul		B. Einführung in die Musikpädagogik	
(Musikpädagogik, historische und systematische Musikwissenschaft) > Beherrschung der Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Bibliographieren, Zitieren) > Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur (Lexika, Periodika) > Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse > Übung in der Vermittlung von Musik Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Organisationsform Vorlesungen oder Seminare Studentischer Arbeitsaufwand 150 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Ausarbeitungen: Portfolio mit kurzen schriftlichen Ausarbeitungen zu beiden Veranstaltungen) Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul	Kompetenzen	> Grundlegende Kenntnis der Geschichte, Systematik und	
Musikwissenschaft) > Beherrschung der Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Bibliographieren, Zitieren) > Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur (Lexika, Periodika) > Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse > Übung in der Vermittlung von Musik Verwendbarkeit des Moduls Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Organisationsform Vorlesungen oder Seminare Studentischer Arbeitsaufwand 150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul	Thema und Inhalte	Methodik der fachspezifischen Wissenschaftsdisziplinen	
> Beherrschung der Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Bibliographieren, Zitieren) > Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur (Lexika, Periodika) > Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse > Übung in der Vermittlung von Musik Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester Sprache Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Organisationsform Vorlesungen oder Seminare Studentischer Arbeitsaufwand 150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten Anzahl Credits für das Modul		(Musikpädagogik, historische und systematische	
wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Bibliographieren, Zitieren) Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur (Lexika, Periodika) Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse Übung in der Vermittlung von Musik Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester Sprache Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Organisationsform Vorlesungen oder Seminare Studentischer Arbeitsaufwand 150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul		Musikwissenschaft)	
Bibliographieren, Zitieren) Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur (Lexika, Periodika) Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse Übung in der Vermittlung von Musik Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester Sprache Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Organisationsform Vorlesungen oder Seminare Studentischer Arbeitsaufwand 150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul		> Beherrschung der Grundtechniken des	
> Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur (Lexika, Periodika) > Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse > Übung in der Vermittlung von Musik Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester Sprache Voraussetzung für Teilnahme Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Organisationsform Vorlesungen oder Seminare Studentischer Arbeitsaufwand 150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul		wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche,	
(Lexika, Periodika) Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse Übung in der Vermittlung von Musik Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Organisationsform Vorlesungen oder Seminare Studentischer Arbeitsaufwand 150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul		Bibliographieren, Zitieren)	
Dauer und Zweisemestrig Häufigkeit des Angebotes des Moduls Jeweils zum Wintersemester Sprache Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt− und Realschulen Organisationsform Vorlesungen oder Seminare Studentischer Arbeitsaufwand 150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Studienleistungen: Portfolio mit kurzen schriftlichen Ausarbeitungen zu beiden Veranstaltungen) Anzahl Credits für das Modul 5		Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur	
Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Musik an Haupt− und Realschulen Dauer und Zweisemestrig Häufigkeit des Angebotes des Moduls Jeweils zum Wintersemester Sprache Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt− und Realschulen Organisationsform Vorlesungen oder Seminare Studentischer Arbeitsaufwand 150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Studienleistungen: Portfolio mit kurzen schriftlichen Ausarbeitungen zu beiden Veranstaltungen) Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10−15 Seiten Anzahl Credits für das Modul 5		(Lexika, Periodika)	
Verwendbarkeit des ModulsLehramt Musik an Haupt- und RealschulenDauer undZweisemestrigHäufigkeit des Angebotes des ModulsJeweils zum WintersemesterSpracheDeutschVoraussetzung für TeilnahmeImmatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und RealschulenOrganisationsformVorlesungen oder SeminareStudentischer Arbeitsaufwand150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 StundenStudienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der PrüfungenStudienleistungen: Portfolio mit kurzen schriftlichen Ausarbeitungen zu beiden Veranstaltungen)Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10-15 SeitenAnzahl Credits für das Modul5		➤ Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse	
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Organisationsform Vorlesungen oder Seminare Studentischer Arbeitsaufwand Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul		Übung in der Vermittlung von Musik	
Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Organisationsform Vorlesungen oder Seminare Studentischer Arbeitsaufwand 150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Art der Prüfungen Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul	Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen	
Deutsch Deutsch	Dauer und	Zweisemestrig	
Voraussetzung für Teilnahme Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen Vorlesungen oder Seminare Studentischer Arbeitsaufwand 150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul	Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jeweils zum Wintersemester	
Realschulen Vorlesungen oder Seminare Studentischer Arbeitsaufwand 150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul	Sprache	Deutsch	
Realschulen Vorlesungen oder Seminare Studentischer Arbeitsaufwand 150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul			
Realschulen Vorlesungen oder Seminare Studentischer Arbeitsaufwand 150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul	Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und	
Studentischer Arbeitsaufwand 150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Studienleistungen: Portfolio mit kurzen schriftlichen Ausarbeitungen zu beiden Veranstaltungen) Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul 5	_	Realschulen	
Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul	Organisationsform	Vorlesungen oder Seminare	
Selbststudium: 90 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul Studienleistungen: Portfolio mit kurzen schriftlichen Ausarbeitungen zu beiden Veranstaltungen) Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten	Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden	
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul		Präsenzzeit: 60 Stunden	
Art der Prüfungen Ausarbeitungen zu beiden Veranstaltungen) Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul 5		Selbststudium: 90 Stunden	
Art der Prüfungen Ausarbeitungen zu beiden Veranstaltungen) Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul 5	Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: Portfolio mit kurzen schriftlichen	
Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten Anzahl Credits für das Modul 5	Art der Prüfungen	Ausarbeitungen zu beiden Veranstaltungen)	
10-15 Seiten Anzahl Credits für das Modul 5	<u>-</u>		
10-15 Seiten Anzahl Credits für das Modul 5		Mündliche Modulprüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca.	
davon 3 für fachdidaktische Anteile (C)	Anzahl Credits für das Modul	5	
		davon 3 für fachdidaktische Anteile (C)	

	4.13.01/113 L2
Modulname	Modul 5
	Stimme – Körper 2
	(Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen,	6 Veranstaltungen (Einzelunterricht und Übungen)
Veranstaltungsarten	A. Stimmbildung 3+4 (je 0,5 SWS)*
	B. Sprecherziehung (1 SWS)
	C. Chorleitung 1+2 (je 2 SWS)
	D. Szenische Arbeit (bei Gesang HF)
Kompetenzen	> Fähigkeit zum künstlerisch verantwortungsvollen
Thema und Inhalte	Umgang mit der eigenen und fremden Stimme und mit Vokalmusik
	 Vertiefter Einblick in das Repertoire der solistischen Vokalmusik
	 Grundlegende Kenntnis zum Thema Stimmhygiene
	(insbesondere Kinder und Mutationsstimme)
	> Vermittlungskompetenz (künstlerisch-interpretatorischer
	Umgang mit Chormusik)
	> Beherrschung sprachlich-szenischer Ausdrucksformen
	> Erfahrungen zum Zusammenhang von sprachlichem
	Ausdruck und textlichem Gehalt
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und	Zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 2
Organisationsform	Übungen:
	A als Einzelunterricht
	B in Kleingruppen (max. 5 Personen)
	C und D in Gruppen (max. 25 Personen)
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden (180 bei Gesang HF, 120 bei Gesang NF)
	Präsenzzeit: 90 Stunden (105 bei Gesang HF, 75 bei
	Gesang NF)
	Selbststudium: 60 Stunden (75 bei Gesang HF, 45 bei Gesang NF)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Klassenvorsingen (je
Art der Prüfungen	Semester), Einstudierung von Chormusik mit der Gruppe
	(Durchführung und schriftliche Reflexion), Durchführung
	einer werkbezogenen Stimmübung, Übernahme eines
	Gesangspart in Szenische Arbeit (Bei Gesang HF)
	Fachpraktische Prüfungsleistung: Sprechen eines Textes,
	Demonstration einer Stimmübung
Anzahl Credits für das Modul	5 (bei Gesang HF: 6, bei Gesang NF: 4)
<u> </u>	davon 3 für fachdidaktische Anteile (B, C)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen.
	Vgl. Sonderregelungen in den Modulen 2 und 7

	4.13.01/113 L2
Modulname	Modul 6 Wissenschaftliches Vertiefungsmodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 2 Seminare oder 3 Seminare) A. Lernfelder und Methoden des Musikunterrichts B. Musikpsychologie/-soziologie C. Historische Musikwissenschaft
Kompetenzen Thema und Inhalte	 Kenntnis der psychologischen und soziologischen Grundlagen des Musiklernens und der Musikrezeption Reflektierte Kenntnis der Ziele, Inhalte und Methoden des Musikunterrichts Kenntnis jugendkultureller Entwicklungen und Phänomene Grundlegende Erfahrung mit musikbezogener Forschung Einblick in musikhistorische Zusammenhänge und Arbeitsformen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 4
Organisationsform	Seminare und/oder Vorlesungen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Ein Referat bzw. Präsentation eigener Recherchen
	Kumulative schriftliche Modulprüfung: Klausuren (ca. 2 Stunden) oder Hausarbeit(en) (ca. 10–15 Seiten) (2 Leistungen aus Veranstaltung A und B oder C nach Wahl)
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C)

	4.13.01/113 L2		
Modulname	Modul 7		
	Künstlerische Ausbildung 2		
Zahl der Veranstaltungen,	8 Übungen (Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht)		
Veranstaltungsarten	A. Künstlerisches Hauptfach 4–6 (je 1 SWS)		
	B. Liedspiel/Improvisation 1–3 (je 1 SWS)*		
	C. Stimmbildung 5+6 (je 0,5 SWS)*		
	In der Regel wird das in Modul 1 gewählte HF weitergeführt.		
Kompetenzen	> Vertiefter Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile		
Thema und Inhalte	Vertiefter Einblick in das instrumentenspezifische		
	Repertoire		
	 Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel eigenständige Interpretationen entwickeln und 		
	 eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können 		
	über stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten verfügen		
	Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz		
	Kadenzspiel beherrschen		
	 Kadenzspier benefischen Kenntnis und Anwendung verschiedener 		
	Improvisationsmodelle und -techniken		
	Fähigkeit, Lieder verschiedener Stile und Epochen sicher		
	zu begleiten		
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen		
Dauer und	3 Semester		
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester		
Sprache	Deutsch		
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 1		
Organisationsform	A, C als Einzelunterricht, B in Gruppen zu drei Personen (bei		
3	Gesang HF auch als Einzelunterricht)		
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden (300 bei Gesang NF)		
	Präsenzzeit: 105 Stunden (bei Gesang HF: 90, bei Gesang NF:		
	135)		
	Selbststudium: 135 Stunden (165 bei Gesang NF)		
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: Sofern das Akkordinstrument im Modul 1		
Art der Prüfungen	als Nebenfach absolviert wurde, ist die Voraussetzung für		
	"Liedspiel/Improvisationen" zu Beginn des Moduls durch ein		
	Vorspiel im Akkordinstrument nachzuweisen. In jedem		
	Semester Teilnahme an klasseninternen Vorspielen.		
	Fachpraktische Modulprüfungen mit unterschiedlicher		
	Gewichtung:		
	- Vorspiel im Hauptfach (x2)		
	- im Liedspiel (x1) und		
	- vokaler Vortrag in Stimmbildung		
	(außer bei Gesang HF oder NF)(x1)		
A 11.0 lb 60 1 22 1 2	- wenn Gesang NF: Vorsingen (3 Werke aus 3 Epochen) (x1)		
Anzahl Credits für das Modul	8 (10 bei Gesang NF)		
	davon 6 für fachdidaktische Anteile (B, C)		
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen.		
	Bei Gesang HF wird Liedspiel/Improvisation 1–3 im		
	Einzelunterricht erteilt. Bei Gesang NF wird Gesang weiterhin		
	als Einzelunterricht erteilt.		
	Vgl. auch Sonderregelungen in den Modulen 2 und 5		

	4.13.01/113 L2		
Modulname	Modul 8		
	Aktuelle Musik in der Schule		
Zahl der Veranstaltungen,	5 Veranstaltungen		
Veranstaltungsarten	A. Jazz-/Pop-Harmonielehre 1+2		
	B. Komponieren/Arrangieren/Medienpraxis		
	C. Bandarbeit/Ensemble		
	D. Populäre Musik (wiss.)		
	Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der		
	Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten "E-		
	Musik" absolviert werden.		
Kompetenzen	➤ Basiswissen über Theorie/Komposition/ Arrangement im		
Thema und Inhalte	Bereich "E" und "U"		
	Grundlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie		
	> Anwendung des Wissens zum Anleitung des		
	Klassenmusizieren		
	> Erfahrungen mit der Bandarbeit		
	Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren		
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen		
Dauer und	Zweisemestrig		
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jeweils zum Wintersemester		
Sprache	Deutsch		
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Module 6		
	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und		
	Realschulen		
Organisationsform	Seminar (D) und Übungen		
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden		
	Präsenzzeit: 120 Stunden		
	Selbststudium: 60 Stunden		
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: Schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-		
Art der Prüfungen	/Poptheorie), Erstellen eines eigenen Arrangements oder		
	einer eigenen Komposition		
	Kumulative schriftliche Modulprüfung:		
	 Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. 		
	Arrangement		
	2. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) <u>oder</u>		
	schriftliche Ausarbeitung (ca. 10-15 Seiten)		
Anzahl Credits für das Modul	6		
	davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C)		

Modulname	Modul 9 Projektarbeit
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen oder ein Projekt A. Projektplanung B. Projektdurchführung
Kompetenzen Thema und Inhalte	 Fähigkeit zur Konzeption, Organisation, Realisierung und wissenschaftlichen Begleitung von musikbezogenen Projekten Das beinhaltet im Einzelnen folgende Fähigkeiten: Ästhetische Leitideen entwickeln, Interpretationsansätze formulieren und vergleichen, Projektverlauf konzipieren, Aufführungsmaterial herstellen Proben- und Aufführungsmanagement, künstlerische Betätigung (Regie, Dramaturgie, Dirigat, Gesangspartien, Schauspiel, mediale Präsentation) Reflexion und Wissenstransfer (Quellenarbeit, Programmheft, mediale Präsentation, Werkeinführung)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und	Zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich zum WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Projekt oder Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Mitarbeit im Projekt Schriftliche Modulprüfung: Reflexion des Projektes (ca. 10 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	4 davon 2 für fachdidaktische Anteile (A, B)

	4.13.01/113 L2	
Modulname	Modul 10	
	Schulpraktische Studien	
Zohl der Veransteltungen	2 Verenetaltungen (Seminar und Braktikum)	
Zahl der Veranstaltungen,	2 Veranstaltungen (Seminar und Praktikum)	
Veranstaltungsarten	A. Musikunterricht planen und beobachten	
	B. Schulpraktische Studien inkl. Begleitseminar	
Kompetenzen	> Unterricht eigenverantwortlich planen können	
Thema und Inhalte	> Unterricht reflektieren und bewerten können	
	> Kenntnis der aktuellen Konzeptionen der Musikdidaktik	
	> Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrerin bzw.	
	Musiklehrer	
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen	
Dauer und	Zweisemestrig	
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester	
Sprache	Deutsch	
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung	
Organisationsform	Seminare und Schulpraktikum	
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden	
Statement / I Sensaa Wana	Präsenzzeit: 90 Stunden	
	Selbststudium: 90 Stunden	
	Scissistatiani. 30 Standen	
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: Microteaching (Seminar A), 1	
Art der Prüfungen	ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 Unterrichtsbesuch	
	Kumulative Modulprüfung: 1 weiterer ausführlicher	
	Unterrichtsentwurf, 1 weiterer Unterrichtsbesuch und	
	Reflexionsgespräch (ca. 20 Minuten)	
Anzahl Credits für das Modul	6 (Fachdidaktik)	

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel	Studiengang Lehra		Name der / des Stu	dierenden	Matrikel-Nr.
	Fachbereich Erziehungswissenschaft/	Realschulen, Teilst	udiengang Musik			
Semester	Humanwissenschaften Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator		Modulname		Modulcode/ –nummer
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung	g		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Stempel des Fachbereichs						
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel		Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel		Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien vom 03.07.2006

i. Abschi	nitt: Aligemeine Bestimmungen
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
§ 3	Modulprüfungsausschuss Lehramt
§ 4	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 5	Module und Credits
§ 6	Anmeldung zu den Modulprüfungen
§ 7	Prüfungsleistungen
§ 8	Notenbildung und Gewichtung
§ 9	Versäumnis und Rücktritt
§ 10	Täuschung und Ordnungsverstoß
§ 11	Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

Anrechnung von Modulprüfungen

§ 13 Studienbeginn

§ 12

- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Musik entfallen hiervon 128 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Musik 50 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Musik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Musik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Musik umfasst Module von insgesamt 128 Credits, wovon 35 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Musik vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.

- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
 - Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher bzw. fachpraktischer Prüfungsleis

tungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden. Jede fachpraktische Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Fachpraktische Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)" 9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)"

6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)"
3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)"
0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch

den Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch

erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 32% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wird das zweite Unterrichtsfach ebenfalls für das Lehramt an Gymnasien studiert gehen die Module des Fachs Musik mit 28% in die Gesamtnote ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note "ungenügend" (O Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der

- Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (O Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Musik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehellsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Musik im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Gymnasien ist die professionsbezogene Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern. Sie basiert auf einem offenen Musikbegriff, der die Vielfalt musikalischer Phänomene (Kunstmusik der Vergangenheit und Gegenwart, Populäre Musik,

Musik anderer Kulturen) ebenso berücksichtigt wie die heterogene gesellschaftliche Musikpraxis (eigenes Musizieren; Musik als teilkulturelles Identifikationsmedium, gerade bei Jugendlichen; alltäglicher Umgang mit massenmedialer Musik; Produktion und Distribution von Musik etc.). Demzufolge geht die Modulprüfungsordnung von einem Kompetenzprofil aus, das wissenschaftliche und künstlerische Perspektiven so miteinander verzahnt, dass Studierende befähigt werden, Musik zielgruppenorientiert und sachadäquat zu vermitteln.

Grundlegende Voraussetzungen dafür sind

- Die Entwicklung einer eigenen künstlerischen Position innerhalb eines musikalischen Stilbereiches.
- die Fähigkeit, die eigene Musikpraxis mit musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Reflexion zu verknüpfen und
- der reflektierte Umgang mit den wesentlichen Forschungsmethoden des Faches.

Neben den traditionellen Studienbereichen legt die Musiklehrerausbildung der Universität Kassel einen besonderen Akzent auf die Projektarbeit und die systematische Auseinandersetzung mit der Musik der Gegenwart (Avantgarde und Populäre Musik).

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Das Fachgebiet Musikpädagogik/Musikdidaktik hat eine zentrale und integrative Funktion, indem es künstlerisch-praktische Erfahrungen und musikwissenschaftliche (historische und systematische) Erkenntnisse miteinander in Hinblick auf die Vermittlungssituation vernetzt. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, musikbezogene Lehr- und Lernprozesse zu reflektieren, zu planen und zu gestalten. Die intensive Beschäftigung mit aktueller Musikdidaktik und wissenschaftlicher Musikpädagogik bildet die Grundlage für die selbständige Entwicklung schul- und unterrichtsspezifischer Konzeptionen.
- Das Fachgebiet Musikwissenschaft vermittelt musik- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse und die Kompetenz, dieses Wissen selbständig zu aktualisieren und zu erweitern. Die spezifische Disziplinarität von systematischer und historischer Musikwissenschaft ist so profiliert, dass effizientes interdisziplinäres Arbeiten möglich ist. Die Studierenden lernen eine Methodenvielfalt kennen, die sie in die Lage versetzt, musikalisch-kulturelle Phänomene als Teile kultureller Systeme und in Abhängigkeit sozialgeschichtlicher Bedingungen zu verstehen.
- Das Fachgebiet Musiktheorie unterstützt historisches Verstehen. Zudem erwerben die Studierenden Einblick in unterschiedliche musikalische Kompositionstechniken aus Gegenwart und Vergangenheit, um Musik analysieren und auf dieser Basis arrangieren und komponieren zu können.
- Die künstlerische Ausbildung entwickelt die Fähigkeit zum eigenen künstlerischen Ausdruck an Instrument und Stimme und ermöglicht den Studierenden unterschiedliche Arten von Musik solistisch wie im Ensemble zu interpretieren, einzustudieren und zu präsentieren. Dies ermöglicht ihnen, so mit Schülerinnen und Schülern zu musizieren, dass Musik für diese als ästhetisches Phänomen erlebbar wird.
- Durch die obligatorische Mitarbeit in einem Projekt wird die soziale und ästhetische Funktion der Musikpraxis für das Schulleben, aber auch für die Schulentwicklung thematisiert und den Studierenden erfahrbar gemacht. Die Projektarbeit zielt dabei nicht auf bloßes Einstudieren und konkrete Aufführungsmöglichkeiten, sondern richtet sich auf die Inszenierung ästhetischer Erfahrungsräume. Diese Besonderheit der Kasseler Ausbildung reagiert damit mit spezifisch musikalischen Mitteln auf veränderte schulische Realitäten (Ganztagsschule, verstärkte Betreuungsangebote etc.), in denen es zunehmend wichtig ist, interinstitutionelle Projekten zu initiieren, an ihnen mitzuwirken und sie zu gestalten.

 Die intensive Auseinandersetzung (produktiv und rezeptiv) mit aktueller Musik (Avantgarde und Populäre Musik) und mit ihren Produktionsbedingungen (apparative und multimediale Formen) ist ein weiteres Kennzeichen der berufsfeldbezogenen Kasseler Musiklehrerausbildung.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Künstlerische Ausbildung 1	25 Credits
Pflicht	Modul 2	Stimme – Körper 1	9 Credits
Pflicht	Modul 3	Musiktheorie 1	6 Credits
Pflicht	Modul 4	Wissenschaftspropädeutik	8 Credits
Pflicht	Modul 5	Stimme – Körper 2	9 Credits
Pflicht	Modul 6	Musiktheorie 2	7 Credits
Pflicht	Modul 7	Musik vermitteln	6 Credits
Pflicht	Modul 8	Künstlerische Ausbildung 2	24 Credits
Pflicht	Modul 9	Ensemblearbeit	6 Credits
Pflicht	Modul 10	Projektarbeit	6 Credits
Pflicht	Modul 11	Schulpraktische Studien	8 Credits
Pflicht	Modul 12	Aktuelle Musik in der Schule	6 Credits
Pflicht	Modul 13	Musikwissenschaft	8 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Musik ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3, 4 sowie eines der Module 5, 6 oder 7 bestanden sind.
- (3) Die Module 8, 11 und 13 sowie eines der Module 9, 10 oder 12 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien im Wintersemester 2005/06 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik erklären, dass für Sie die Modulprüfungsordnung vom 25.05.2005 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der	Veröffentlichung im	ı Mitteilungsblatt d	ler Universität	Kassel
in Kraft.				

Kassel, den 16.10.2006

Die Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

4.13.01/113 L3 Anlage 1: Beispielstudienplan für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien 1. Studienjahr 2. Studienjahr 3. Studienjahr 4. Studienjahr (1./2. Semester) (3./4. Semester) (5./6. Semester) (7./8 Semester) Modul 1 Modul 8 Künstlerische Ausbildung 1 Künstlerische Ausbildung 2 Basismodul Vertiefungsmodul (25c)(24c)(26c bei Gesang HF oder NF) (26c bei Gesang NF) Teil der ZP Fließt in die Gesamtzensur ein Modul 2 Modul 5 Modul 9 Modul 12 Stimme - Körper 1 Stimme - Körper 2 Ensemblearbeit Aktuelle Musik (Basismodul) (Vertiefungsmodul) in der Schule (9c) (9c) (6c)(6c)(7c bei Gesana (10c bei Gesang HF) HF oder NF) 8c bei Gesang NF) Teil der ZP Teil der ZP(Wahl) Gesamtzensur (Wahl) Gesamtzensur (Wahl) Modul 3 Modul 6 Modul 10 Modul 13 Musiktheorie 1 Musiktheorie 2 Projektarbeit Musikwissenschaft (Basismodul) (Vertiefungsmodul) (6c) (7c)(6c)(8c)Teil der ZP Teil der ZP(Wahl) Gesamtzensur (Wahl) Gesamtzensur Modul 4 Modul 7 Modul 11 Musik vermitteln Wissenschaftspropädeutik Schulpraktische Studien (8c)

Wird Gesang als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach studiert, gelten in den Modulen 1, 2, 5 und 8 Sonderregelungen. Diese sind in den Modulbeschreibungen ausgeführt (vgl. Anmerkungen unter *). Als künstlerisches Hauptfach oder Nebenfach muss Klavier gewählt werden. Die Module 1, 8 und 12 sind Wahlpflichtmodule. Hier kann unter verschiedenen Angeboten gewählt werden (vgl. Modulbeschreibung).

Gesamtzensur

(6c)

(8c)

Teil der ZP

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Musik an Gymnasien

Modulname	Modul 1 Künstlerische Ausbildung 1			
Zahl der Veranstaltungen,	4 Übungen (à 1 SWS) A. Künstlerisches Hauptfach*			
Veranstaltungsarten	4 Übungen (2 à 0,5 SWS, 2 à 1 SWS)			
	B. Künstlerisches Nebenfach*			
	1 Übung (2 SWS) C. Ensemblepraxis			
	Als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach kann in der Regel			
	je ein Instrument der folgend genannten gewählt werden.			
	Eine Disziplin muss Klavier:			
	- Klavier, Orgel, Gitarre, Akkordeon, Mandoline, Harfe			
	- Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass			
	- Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Blockflöte			
	- Trompete, Posaune, Horn, Tuba			
	- Schlagzeug			
	- Gesang			
	Die Ensemblepraxis kann je nach Angebot absolviert werden			
	in: Orchester, Chor, Band oder Kammermusikensembles			
Kompetenzen	> Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile			
Thema und Inhalte	> Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire			
	> Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel			
	erlangen			
	> eigenständige Interpretationen entwickeln und			
	begründen können			
	Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz			
	Körperbewusstsein für den Umgang mit der Singstimme			
	> Individuelle, stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten			
	Eigene Erfahrungen als Vokalist und Instrumentalist			
	innerhalb eines Ensembles			
	Kenntnis historischer und zeitgenössischer			
	Ensembleliteratur (Chor, Orchester,			
	Instrumentalensembles, Band)			
	Kenntnis von und eigene Erfahrung mit Probenmethodik			
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien			
Dauer und	Viersemestrig			
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester			
Sprache	Deutsch			
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien			
	sein. Die Eignung auf den gewählten Instrumenten muss in			
	der Eignungsprüfung nachgewiesen worden sein			
Organisationsform	A, B: 4 aufeinanderfolgende Übungen (Einzelunterricht)			
	Musikpraktische Übung			
Studentischer Arbeitsaufwand	750 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 780 Stunden)			
	Präsenzzeit: 135 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 150)			
	Selbststudium: 615 Stunden vokale und instrumentale			
	Übungszeiten, Vor- und Nachbereitung der Ensemblearbeit			
	(bei Gesang HF oder NF: 630)			

Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: in den Einzeldisziplinen Teilnahme an
Art der Prüfungen	Vorspielen, Mitwirkung in einem Ensemble
	Fachpraktische Modulprüfung: Vorspiel im Nebeninstrument
	(Literaturspiel, drei Werke aus drei Epochen, ca. 15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	25 (26 bei Gesang HF oder NF)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Wird Gesang als HF gewählt, muss das NF Klavier sein. Es
	wird 4 x à 1 SWS unterrichtet. Gesang als NF wird 4 x à 1 SWS
	unterrichtet. Das HF muss Klavier sein.

Madulaama	4.13.01/113 L3
Modulname	Modul 2 Stimme - Körper 1
Zahl der Veranstaltungen,	2 Übungen (à 0,5 SWS): A. Stimmbildung 1+2*
Veranstaltungsarten	1 Übung (1 SWS): B. Stimmkunde C. Parsussian 1 (2)
	2 Übungen (à 1 SWS): C. <i>Percussion 1+2</i> 2 Seminare (je 2 SWS) D. Musik und Bewegung
Kompetenzen	 E. Dirigieren Basiskurs Körperliche und stimmliche Grundlagen im Umgang mit
Thema und Inhalte	der eigenen Singstimme
Thema and imake	 Epochenübergreifender Einblick in das Repertoire von
	Vokalmusik
	 Kenntnis der stimmlichen Physiologie im Zusammenspiel
	von Haltung-Atmung-Stimme
	> Grundlagen der Stimmhygiene
	> Erfahrungen zum Zusammenhang von sprachlichem
	Ausdruck und textlichem Gehalt
	> Körperbewusstsein als Voraussetzung für eine
	musikalisch wirkungsvolle gestische Körpersprache
	Kenntnis einfacher Tanzformen und Einblick in die
	Methodik der Tanzvermittlung
	Frfahrungen mit Umsetzen von Musik in Bewegung
	> Grundlegende Kenntnis der Dirigiertechnik: Taktarten,
	Impuls und Abschlag, Fermaten, Dynamik,
	Unabhängigkeit der Hände. Methodik der Vermittlung
	einfacher Musikformen (Kanon; Lied) Kenntnis einfacher Chor- und Ensemblemusik
	 Kenntnis einfacher Chor- und Ensemblemusik Kenntnis und Erfahrung mit der Spielpraxis
	schulrelevanter Schlaginstrumente
	 Methodenkenntnis zum Anleiten für rhythmisch präzises
	Spiel Spiel
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und	Zweisemestrig
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Musik an Gymnasien
Organisationsform	A. Einzelunterricht, B: Übungen in Kleingruppen, die übrigen
	Veranstaltungen in Gruppen bis zu 20 Teilnehmern
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 210 Stunden)
	Präsenzzeit: 120 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 105)
	Selbststudium: 150 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 105)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: Teilnahme an Vorsingen, Anleitung
Art der Prüfungen	Gruppenprozess und aktive Mitarbeit in den
	Gruppenveranstaltungen
	Kumulative fachpraktische Modulprüfung (zwei gleich
	gewichtete Bestandteile):
	1. reflektierter Vortrag eines Textes (Stimmkunde)
A cold Cooding City In the City	2. Anleitung einer Gruppe (Veranstaltung nach Wahl)
Anzahl Credits für das Modul	9, davon 6 für fachdidaktische Anteile (B, C)
	(7 bei Gesang HF oder NF)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Wird Gesang als HF oder NF gewählt, entfallen die Übungen
	in Stimmbildung. S. weitere Veränderungen in den Modulen 5
	und 8

Modulname	Modul 3				
	Musiktheorie 1				
Zahl der Veranstaltungen,	4 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote				
Veranstaltungsarten	A. Gehörbildung 1+2				
	B. Tonsatz 1+2				
	1 Seminar (2 SWS)				
	C. Analoge und digitale Medien				
Kompetenzen	> Grundlegende Kenntnis des 4stimmigen Satzes				
Thema und Inhalte	Fähigkeit zum Aussetzen von Melodie- und Basslinien				
	Kenntnis des funktionsharmonischen Systems				
	Erklingendes in Notation umsetzen können (Melodie-				
	und Rhythmusdiktate im tonalen und atonalen Kontext)				
	Fähigkeit zum Vom-Blattsingen, Akkordhören, formal- analytischen Hören				
	 Sicherheit im Erkennen und Beschreiben verschiedener 				
	Musikstile				
	 Praktische Umsetzung musikalischer Strukturen (mit 				
	Stimme oder Instrument)				
	Kenntnis von und Anwendungserfahrung mit				
	Studiotechnik und musikbezogener Software (Notensatz,				
	Sequenzer- und Recordingprogramme)				
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien				
Dauer und	Zweisemestrig				
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester				
Sprache	Deutsch				
Voussessesses für Teilnehme	Insurativitation für Lahramt Musik an Cumpusian				
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien				
Organisationsform	Übungen und Seminar				
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden				
	Präsenzzeit: 90 Stunden				
	Selbststudium: 90 Stunden				
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: regelmäßige Bearbeitung von				
Art der Prüfungen	Übungsaufgaben, schriftliche Leistungsüberprüfungen nach				
	Gehörbildung 1 und Tonsatz 1, Anwendung von				
	Musiktechnologie				
	Schriftliche Modulteilprüfungen: Klausur in Gehörbildung (ca.				
	1 Stunde) und Klausur in Tonsatz (ca. 2 Stunden)				
Anzahl Credits für das Modul	6				
	davon 2 für fachdidaktische Anteile (C)				

	4.13.01/113 L3				
Modulname	Modul 4				
	Wissenschaftspropädeutik				
Zahl der Veranstaltungen,	3 Seminare oder 1 Vorlesung und 2 Seminare (je 2 SWS)				
Veranstaltungsarten	A. Einführung in die Musikwissenschaft				
	B. Einführung in die Musikpädagogik				
	C. Praxis des musikwissenschaftlichen Arbeitens				
Kompetenzen	> Grundlegende Kenntnis der Geschichte, Systematik und				
Thema und Inhalte	Methodik der fachspezifischen Wissenschaftsdisziplinen				
	(Musikpädagogik, historische und systematische				
	Musikwissenschaft)				
	> Beherrschung der Grundtechniken des				
	wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche,				
	Bibliographieren, Zitieren)				
	Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur				
	(Lexika, Periodika)				
	Einblicke in Forschungsmethoden und –ergebnisse				
	Erfahrung mit der Anwendung von fachspezifischen Arbeitsweisen				
	> Übung in der Vermittlung von Musik				
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien				
Dauer und	Zweisemestrig				
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester				
Sprache	Deutsch				
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien				
Organisationsform	Seminare und/oder Vorlesungen				
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden				
	Präsenzzeit: 90 Stunden				
	Selbststudium: 150 Stunden				
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: Portfolio mit kurzen schriftlichen				
Art der Prüfungen	Ausarbeitungen zu den drei Veranstaltungen				
	(Literaturrecherchen, Protokoll, Rezension, Textparaphrase,				
	Interpretation etc.)				
	Mündliche Modulprüfung zu Inhalten der drei				
	Veranstaltungen (20 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 10-15				
	Seiten)				
Anzahl Credits für das Modul	8				
	davon 3 für fachdidaktische Anteile (B)				

	4.13.01/113 L3				
Modulname	Modul 5				
	Stimme – Körper 2				
Zahl der Veranstaltungen,	6 Veranstaltungen (Einzelunterricht und Übungen)				
Veranstaltungsarten	A. Stimmbildung 3+4* (0,5 SWS)				
	(altern. "Szenische Arbeit")*				
	B. Sprecherziehung (1 SWS)				
	C. Chorleitung 1+2 (je 2 SWS)				
	D. Chorische Stimmbildung (1 SWS)				
Kompetenzen	Fähigkeit zum künstlerisch verantwortungsvollen				
Thema und Inhalte	Umgang mit der eigenen und fremden Stimme und Vokalmusik				
	 Vertiefter Einblick in das Repertoire der solistischen Vokalmusik 				
	> Grundlegende Kenntnis zum Thema Stimmhygiene				
	(insbesondere Kinder und Mutationsstimme)				
	> Vermittlungskompetenz (künstlerisch-interpretatorischer				
	Umgang mit Chormusik)				
	> Grundlegende Kenntnis der Möglichkeiten zur chorischen				
	Stimmbildung				
	> Beherrschung sprachlich-szenischer Ausdrucksformen				
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien				
Dauer und	Zweisemestrig				
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Jedes Semester				
Sprache	Deutsch				
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 2				
Organisationsform	A als Einzelunterricht, B in Kleingruppen (max. 5 Personen)				
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Stunden (bei Gesang HF: 300; bei Gesang NF: 240)				
	Präsenzzeit: 105 Stunden (bei Gesang HF: 120, bei Gesang NF: 90)				
	Selbststudium: 165 Stunden (bei Gesang HF: 180, bei Gesang				
	NF: 150)				
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: vokaler Vortrag (je Semester),				
Art der Prüfungen	Einstudierung von Chormusik mit der Gruppe (Durchführung				
	und schriftliche Reflexion), Durchführung einer				
	werkbezogenen Stimmübung				
	Fachpraktische Modulprüfung: Sprechen eines Textes und				
	Demonstration einer Stimmübung (ca. 15 Minuten)				
Anzahl Credits für das Modul	9 (10 bei Gesang HF, 8 bei Gesang NF)				
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Wird Gesang als HF oder NF gewählt, entfallen die Studien in				
	Stimmbildung. An die Stelle tritt bei Gesang HF eine				
	Veranstaltung "Szenische Arbeit" (1 SWS Gruppenunterricht)				

Modulname	Modul 6					
	Musiktheorie 2					
Zahl der Veranstaltungen,	4 Veranstaltungen					
Veranstaltungsarten	A. Tonsatz 3+4 (je 1 SWS)					
	B. Analyse (Basiskurs) (2 (SWS)					
	C. Ästhetik (2 SWS)					
Kompetenzen	Vertiefte Kenntnis der Funktionsharmonik					
Thema und Inhalte	Kenntnis weiterer Systeme: Generalbass,					
	Kirchentonarten, außereuropäische Systeme, 12-Ton-					
	Technik					
	Fähigkeit zur Analyse von Werker unterschiedlicher					
	Epochen und Stile					
	> Entwicklung von Kriterien zur Musikbewertung					
	Reflexionsfähigkeit musikphilosophischer und -					
	ästhetischer Positionen					
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien					
Dauer und	Zweisemestrig					
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester					
Sprache	Deutsch					
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 3					
Organisationsform	Übungen und Seminare					
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Stunden					
	Präsenzzeit: 90 Stunden					
	Selbststudium: 120 Stunden					
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: Schriftliche Übungsaufgaben zu Tonsatz,					
Art der Prüfungen	schriftliche Leistungsüberprüfung nach Tonsatz 3,					
	Kurzreferat (Ästhetik oder Analyse)					
	Kumulative schriftliche Modulprüfung: (3 gleich gewichtete					
	Bestandteile):					
	1. Tonsatzklausur					
	2. schriftliche Ausarbeitungen in Analyse (ca. 10 Seiten)					
	3. schriftliche Ausarbeitung in Ästhetik (ca. 10 Seiten)					
Anzahl Credits für das Modul	7					

Modulname	Modul 7 Musik vermitteln				
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 2 Seminare oder 3 Seminare je 2 SWS) A. Musikpädagogische Theoriebildung B. Lernfelder und Methoden des Musikunterrichts C. Musikpsychologie/-soziologie				
Kompetenzen Thema und Inhalte	 Kenntnis der psychologischen und soziologischen Grundlagen des Musiklernens und der Musikrezeption Reflektierte Kenntnis der Ziele, Inhalte und Methoden der Musikunterrichts Kenntnis jugendkultureller Entwicklungen und Phänomene Grundlegende Erfahrung mit musikbezogener Forschung 				
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien				
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester				
Sprache	Deutsch				
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 4				
Organisationsform	Vorlesungen und/oder Seminare				
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden				
	Präsenzzeit: 90 Stunden				
	Selbststudium: 90 Stunden				
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Ein Referat bzw. Präsentation eigener Recherchen Kumulative schriftliche Modulprüfung: Klausuren (ca. 2 Stunden) oder schriftliche Ausarbeitungen (ca. 10–15 Seiten) (insgesamt 2 Leistungen aus zwei Veranstaltungen nach Wahl)				
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 4 für fachdidaktische Anteile (A, B)				

Madulaana	4.13.01/113 L3				
Modulname	Modul 8 Künstlerische Ausbildung 2				
Zahl der Veranstaltungen,	10 Übungen (Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht)				
Veranstaltungsarten	A. Hauptfach 5–8 (je 1 SWS EU)				
	B. Liedspiel/Improvisation 1+2 (je 0,5 SWS EU)*				
	C. Liedspiel/Improvisation 3+4 (je 1 SWS GU)				
	D. Stimmbildung 5+6 (je 0,5 SWS EU)*				
	Als künstlerisches Hauptfach kann in der Regel je ein				
	Instrument der in Modul 1 genannten gewählt werden. In der				
	Regel wird das in Modul 1 gewählte Hauptfach weitergeführt.				
Kompetenzen	Vertiefter Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile				
Thema und Inhalte	Vertiefter Einblick in das instrumentenspezifische				
	Repertoire				
	> Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel				
	eigenständige Interpretationen entwickeln und				
	begründen können				
	 Verfügung über Individuelle, stimmliche 				
	Ausdrucksmöglichkeiten				
	 Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz 				
	Kadenzspiel beherrschen				
	 Kadenzspier benefischen Kenntnis und Anwendung verschiedener 				
	Improvisationsmodelle und -techniken Fähigkeit Lieder verschiedener Stile und Epochen sicher				
Verwendbarkeit des Moduls	begleiten zu können				
	Lehramt Musik an Gymnasien				
Dauer und	4 Semester				
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester				
Sprache	Deutsch				
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 1. Die Voraussetzung für				
	"Liedspiel/Improvisationen" wird zu Beginn des Moduls durch				
	ein benotetes Vorspiel im Klavier, sofern dieses nicht				
	Hauptfach ist, nachgewiesen. Ist das NF weder Klavier noch				
	Gesang wird das Melodiespiel zu Beginn durch ein Vorspiel				
	auf dem NF nachgewiesen				
Organisationsform	A, B, D: Einzelunterricht, C: in Kleingruppen von 3 Personen				
Studentischer Arbeitsaufwand	720 Stunden (780 bei Gesang NF)				
	Präsenzzeit: 120 Stunden (135 bei Gesang NF)				
	Selbststudium: 600 Stunden (645 bei Gesang NF)				
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: Benotetes Vorspiel zu Beginn (siehe				
Art der Prüfungen	Voraussetzungen) und aktive Teilnahme an				
	Klassenvorspielen und -singen (je Semester)				
	Kumulative Fachpraktische Modulprüfung:				
	- Vorspiel Akkordinstrument bzw. Nebenfach (15				
	Minuten) (x1),				
	- Vorspiel im Hauptfach (25 Minuten) (x2),				
	- im Liedspiel (10 Minuten) (x2) und				
	- vokaler Vortrag (10 Minuten) (x1)				
Anzahl Credits für das Modul	24, davon 10 für fachdidaktische Anteile (B, C)				
Grand in add model	(26 bei Gesang NF)				
*Sonderregelung für Gesang HF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Dafür wird				
Johnsenegelung für Gesang fir	Liedspiel/Improvisation im 5. und 6. Semester 1stündig				
	unterrichtet.				
*Sandarragalung für Casang NE					
*Sonderregelung für Gesang NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Dafür wird der				
	Gesangunterricht im 5. und 6. Semester 1stündig erteilt.				

	4.13.01/113 L3				
Modulname	Modul 9 Ensemblearbeit				
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen A. Chorleitung 3 (2 SWS) B. Ensembleleitung/-spiel (2 SWS) C. Ensemblepraxis (2 SWS)				
Kompetenzen Thema und Inhalte	 Kompetenz zu künstlerisch und methodisch effektiver Probenarbeit Kompetenz zum künstlerischen, pädagogischen und gestischen Umgang mit Chormusik und Stimme Kenntnis im Ungang mit instrumentenspezifischen Problemen bei der Einstudierung von Instrumentalmusik Einblick in die vielfältige Literatur von Chor- und Instrumentalmusik Erfahrung von Methoden der Probenarbeit Erfahrung mit dem Musikmachen in heterogenen Gruppen 				
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien				
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache	Zweisemestrig Jedes Semester Deutsch				
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 5				
Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand	Übungen und Seminare 180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden				
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Arbeit mit vokalen und instrumentalen Gruppen, praktische Mitwirkung in einem Ensemble Fachpraktische kumulative Modulprüfung: Abschlusspräsentation in Chorleitung und Ensembleleitung				
Anzahl Credits für das Modul	6				

	4.13.01/113 L3				
Modulname	Modul 10 Projektarbeit 3 Veranstaltungen (je 2 SWS) oder ein Projekt A. Projektplanung B. Projektdurchführung C. Angewandte Musikwissenschaft				
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten					
Kompetenzen	Fähigkeit zur Konzeption, Organisation, Realisierung und				
Thema und Inhalte	wissenschaftlichen Begleitung von musikbezogenen Projekten Das beinhaltet im Einzelnen folgende Fähigkeiten: Ästhetische Leitideen entwickeln, Interpretationsansätze formulieren und vergleichen, Projektverlauf konzipieren, Aufführungsmaterial herstellen Proben- und Aufführungsmanagement, künstlerische Betätigung (Regie, Dramaturgie, Dirigat, Gesangspartien, Schauspiel, mediale Präsentation) Reflexion und Wissenstransfer (Quellenarbeit, Programmheft, mediale Präsentation, Werkeinführung)				
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien				
Dauer und	Zweisemestrig				
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jährlich zum WS				
Sprache	Deutsch				
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien				
Organisationsform	Projekt und Seminar				
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden				
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Mitarbeit im Projekt Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten)				
	(Reflexion des Projektes)				
Anzahl Credits für das Modul	6				

Modulname	Modul 11 Schulpraktische Studien 3 Veranstaltungen (2 Seminare und 1 Praktikum) A. Musikunterricht planen und beobachten B. Musikdidaktik C. Schulpraktische Studien				
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten					
Kompetenzen Thema und Inhalte	 Unterricht eigenverantwortlich planen können Unterricht reflektieren und bewerten können Kenntnis der aktuellen Konzeptionen der Musikdidaktik Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrerin oder – lehrer 				
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien				
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache	Zweisemestrig jedes Semester Deutsch				
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 7 Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien				
Organisationsform					
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden Präsenzzeit: 105 Stunden Selbststudium: 135 Stunden				
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Microteaching (Seminar A), 1 ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 Unterrichtsbesuch Kumulative Modulprüfung: 1 weiterer ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 weiterer Unterrichtsbesuch und				
Anzahl Credits für das Modul	Reflexionsgespräch (ca. 30 Minuten) 8 (Fachdidaktik)				

Aktuelle Musik in der Schule Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten A. Jazz-/Pop-Harmonielehre 1+2 B. Komponieren/Arrangieren C. Bandarbeit D. Schullsche Musizierpraxis Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten "E-Musik" absolviert werden. Kompetenzen Thema und Inhalte Serich "E" und "U" Crundlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren Erfahrungen mit der Bandarbeit Erfahrungen bestenstensgenerechten Arrangieren Lehramt Musik an Gymnasien Zweisemestrig Häufigkeit des Angebotes des Moduls Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Erfolgreich absolviertes Modul 6 Drganisationsform 180 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen 180 Stunden Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder		4.13.01/113 L3				
S Veranstaltungen S Veranstaltungen A. Jazz-/Pop-Harmonielehre 1+2 B. Komponieren/Arrangieren C. Bandarbeit D. Schulische Musizierpraxis Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten "E-Musik" absolviert werden. S Basiswissen über Theorie/Komposition/ Arrangement im Bereich "E" und "U" P Grundlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren Erfahrungen mit der Bandarbeit P Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Musik an Gymnasien Zweisemestrig Jedes Semester Sprache Deutsch Deut	Modulname	Modul 12 Aktuelle Musik in der Schule				
Veranstaltungsarten A. Jazz-/Pop-Harmonielehre 1+2 B. Komponieren/Arrangieren C. Bandarbeit D. Schulische Musizierpraxis Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten "E-Musik" absolviert werden. Kompetenzen Thema und Inhalte Fahigkeit werden. Serundlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren Frährungen mit der Bandarbeit Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren Verwendbarkeit des Moduls Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Drganisationsform Studentischer Arbeitsaufwand 180 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Kumulative schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder						
B. Komponieren/Arrangieren C. Bandarbeit D. Schulische Musizierpraxis Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten "E-Musik" absolviert werden. Kompetenzen Thema und Inhalte Bereich "E" und "U" Bereich "E" und "U" Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren Erfahrungen mit der Bandarbeit Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren Verwendbarkeit des Moduls Dauer und Häufigkelt des Angebotes des Moduls Dauer und Häufigkelt des Angebotes des Moduls Erfolgreich absolviertes Modul 6 Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand 1 80 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Kumulative schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder	Zahl der Veranstaltungen,	5 Veranstaltungen				
C. Bandarbeit D. Schulische Musizierpraxis Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten "E-Musik" absolviert werden. Kompetenzen Thema und Inhalte Bereich "E" und "U" Grundlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren Erfahrungen mit der Bandarbeit Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Musik an Cymnasien Zweisemestrig Häufigkelt des Angebotes des Moduls Sprache Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Drganisationsform Studentischer Arbeitsaufwand 180 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Kumulative schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder	Veranstaltungsarten					
D. Schulische Musizierpraxis Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten "E-Musik" absolviert werden. Kompetenzen Thema und Inhalte Bereich "E" und "U" Grundlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren Erfahrungen mit der Bandarbeit Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren Verwendbarkeit des Moduls Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand 180 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Kumulative schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) <u>oder</u>	-	B. Komponieren/Arrangieren				
Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten "E-Musik" absolviert werden. Kompetenzen Thema und Inhalte Passiswissen über Theorie/Komposition/ Arrangement im Bereich "E" und "U" Parunlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren Pathrungen mit der Bandarbeit Pähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Musik an Gymnasien Zweisemestrig Jedes Semester Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand 180 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Kumulative schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder		C. Bandarbeit				
Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten "E- Musik" absolviert werden. Kompetenzen Thema und Inhalte Bereich "E" und "U" Curundlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren Erfahrungen mit der Bandarbeit Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Musik an Gymnasien Zweisemestrig Jedes Semester Sprache Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand 180 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Kumulative schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder		D. Schulische Musizierpraxis				
Musik" absolviert werden.		Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der				
Musik" absolviert werden.		Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten "E-				
Sasiswissen über Theorie/Komposition/ Arrangement im Bereich "E" und "U"						
Thema und Inhalte Bereich "E" und "U" Grundlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren Erfahrungen mit der Bandarbeit Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren Werwendbarkeit des Moduls Lehramt Musik an Gymnasien Zweisemestrig Jedes Semester Sprache Deutsch Voraussetzung für Tellnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand 180 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder	Kompetenzen					
> Grundlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie > Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren > Erfahrungen mit der Bandarbeit > Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Musik an Gymnasien Zweisemestrig Jedes Semester Sprache Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand 180 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Kumulative schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder	•	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,				
> Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren > Erfahrungen mit der Bandarbeit > Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren Verwendbarkeit des Moduls Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand 180 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) <u>oder</u>						
Klassenmusizieren Erfahrungen mit der Bandarbeit Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Musik an Gymnasien Zweisemestrig Jedes Semester Sprache Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand 180 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Kumulative schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) <u>oder</u>						
Verwendbarkeit des Moduls Lehramt Musik an Gymnasien Dauer und Zweisemestrig Häufigkeit des Angebotes des Moduls Jedes Semester Sprache Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Erfolgreich absolviertes Modul 6 Organisationsform 180 Stunden Studentischer Arbeitsaufwand 180 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder						
Pähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren Lehramt Musik an Gymnasien Zweisemestrig Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand 180 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (Jazz−/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz−/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder		> Erfahrungen mit der Bandarbeit				
Lehramt Musik an Gymnasien						
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Deutsch Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Studienleistung Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfungs bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) Jedes Semester Deutsch Deutsch Jedes Semester Deutsch Jedes Semester Deutsch Studien Selbstowlei Erfolgreich absolviertes Modul 6 Organisationsform Studienleistungen 180 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition	Verwendbarkeit des Moduls					
Häufigkeit des Angebotes des Moduls Sprache Deutsch Erfolgreich absolviertes Modul 6 Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand 180 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (Jazz- /Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder	Dauer und					
Sprache Voraussetzung für Teilnahme Erfolgreich absolviertes Modul 6 Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand 180 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder	Häufigkeit des Angebotes des Moduls					
Voraussetzung für Teilnahme Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand 1 80 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder	Sprache					
Organisationsform Studentischer Arbeitsaufwand 180 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder		Erfolgreich absolviertes Modul 6				
Studentischer Arbeitsaufwand Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder						
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder	Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden				
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (Jazz- /Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder						
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (Jazz- /Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder						
/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder						
/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder	Studienleistuna. Modulprüfunasleistuna.	Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (lazz-				
einer eigenen Komposition Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder						
Kumulative schriftliche Modulprüfung: 3. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) <u>oder</u>						
 Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) <u>oder</u> 						
 Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) <u>oder</u> 		Kumulative schriftliche Modulprüfung:				
Arrangement 4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) <u>oder</u>						
4. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) <u>oder</u>						
		_				
		schriftliche Ausarbeitung (ca. 10–15 Seiten)				
	Anzahl Credits für das Modul					
davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C, D)						

	T.13.01/113 L3				
Modulname	Modul 13 Musikwissenschaft				
Zahl der Veranstaltungen,	3 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 2 Seminare oder 3				
Veranstaltungsarten	Seminare)				
	A. Historische Musikwissenschaft				
	B. Systematische Musikwissenschaft				
	C. Analyse 2				
Kompetenzen	> Fähigkeit zur reflektierten Vernetzung musikalischer,				
Thema und Inhalte	kultureller und sozialer Phänomene				
	Vertiefte Kenntnis eines Bereichs der historischen oder				
	systematischen Musikwissenschaft				
	> Fähigkeit zur detaillierten Beschreibung und				
	Interpretation einzelner Werke				
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien				
Dauer und	Zweisemestrig				
Häufigkeit des Angebotes des Moduls	jedes Semester				
Sprache	Deutsch				
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 6				
Organisationsform					
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden				
	Präsenzzeit: 90 Stunden				
	Selbststudium: 150 Stunden				
Studienleistung, Modulprüfungsleistung,	Studienleistungen: wissenschaftliche Ausarbeitung (ca. 10-				
Art der Prüfungen	15 Seiten), schriftliche Bearbeitung einer Analyseaufgabe				
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder				
	schriftliche Prüfung zu Inhalten aus den drei Veranstaltungen				
	(Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Klausur)				
Anzahl Credits für das Modul	8				

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/	Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Musik Modulkoordinator		Name der / des Studierenden Modulname		Matrikel–Nr. Modulcode/ –nummer
Semester	Humanwissenschaften Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)					
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung]		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Stempel des Fachbereichs						
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel		Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
						-
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel		Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Philosophie für das Lehramt an Gymnasien vom 03.07.2006

1. Abschnitt:	Allgemeine	Bestimmungen
, , , , , , , , , , , , , , , , , ,	,gee	Desciningen

	-
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
§ 3	Modulprüfungsausschuss Lehramt
§ 4	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 5	Module und Credits
§ 6	Anmeldung zu den Modulprüfungen
§ 7	Prüfungsleistungen
§ 8	Notenbildung und Gewichtung
§ 9	Versäumnis und Rücktritt
§ 10	Täuschung und Ordnungsverstoß
§ 11	Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
§ 12	Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für den Teilstudiengang Philosophie

für das Lehramt an Gymnasien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29.11.2004 (HLbG) und der Verordnung zur Umsetzung vom 16.03.2005 (UVO) die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Philosophie für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.
- (2) Abweichend von §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes kann das Studium für das Fach Philosophie in Verbindung mit Kunst oder Musik nur für das Lehramt an Gymnasien absolviert werden.

§ 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Prüfungssemesters viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Philosophie entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Philosophie 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie

(1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie besteht aus drei Professorinnen bzw. Philosophie, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin wissenschaftlichen Mitarbeiter für Philosophie und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und Sitzungen. Sofern dieser Modulprüfungsordnung leitet nach Aufgaben Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Philosophie umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 28 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Philosophie vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können.
 - Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 - 1. schriftliche Prüfung
 - 2. mündliche Prüfung
 - 3. fachpraktische Prüfung.
 - Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint

eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte entsprechen der Note "sehr gut (1)", 12/11/10 Punkte entsprechen der Note "gut (2)" 9/8/7 Punkte entsprechen der Note "befriedigend (3)"

6/5/4 Punkte entsprechen der Note "ausreichend (4)"
3/2/1 Punkte entsprechen der Note "mangelhaft (5)"
0 Punkte entsprechen der Note "ungenügend (6)".

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,

"Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,

"Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,

"Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch

den Anforderungen,

"Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch

erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in

absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note "ungenügend" (O Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (O Punkte) bewertet.

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Philosophie überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Philosophie sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Philosophie im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Wiederholung der Modulprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (4) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Philosophie

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Der Kern der professionellen Kompetenzen und damit das Hauptziel des Philosophiestudiums besteht in der Bildung eines reflektierten Selbst- und Weltverhältnisses sowohl in seinen theoretischen als auch in seinen praktischen Dimensionen. Zu den allgemeinen Zielen des Philosophiestudiums gehören daher:

- philosophische Probleme erkennen und analysieren zu können,
- Probleme, Einsichten und Erfahrungen, die in der philosophischen Tradition entstanden sind, erschließen und bewerten zu können,
- gegenwärtige wissenschaftliche Theorien, moralische Überzeugungssysteme und religiöse Glaubenszusammenhänge (im Hinblick auf ihre Verständlichkeit, ihre Begründung sowie ihre impliziten Voraussetzungen und Implikationen) vor dem Hintergrund der philosophischen Überlieferung und der gegenwärtigen Diskussion reflektieren und beurteilen zu können,
- fachspezifische Denkweisen und Methoden analysieren und hinsichtlich fächerübergreifender und -verbindender Perspektiven reflektieren zu können,
- Ergebnisse der eigenen Analyse und Reflexionstätigkeit in wissenschaftlich und fachlich angemessener Weise erörtern und darstellen zu können,
- philosophische Fragen und Inhalte in didaktisch und methodisch angemessener Weise vermitteln zu können.

Zu den fachspezifische Zielen im Bereich der Didaktik und Methodik des Philosophieunterrichts gehören insbesondere

- fachlich relevante Fragestellungen erkennen und schülerorientiert entwickeln zu können,
- Schülern differenzierte Zugangsmöglichkeiten zu philosophisch relevanten Themenbereichen eröffnen zu können,
- didaktische und methodische Konzeptionen des Philosophieunterrichts im Hinblick auf den Unterrichtsgegenstand bewerten und bezogen auf die Unterrichtspraxis reflektieren zu können,
- fächerübergreifende und -verbindende Fragestellungen erkennen und unter didaktischen Perspektiven entwickeln zu können,
- durch eigene Unterrichtsversuche methodisch-didaktische Konzeptionen des Unterrichts erproben und produktiv weiterentwickeln zu können ,
- die allgemeinen Anforderungen im Arbeits- und Berufsfeld Schule erkennen und im Hinblick auf fachspezifische Gesichtspunkte beurteilen zu können.

Die Ausbildung dieser Fachkompetenzen erfordert zugleich den Erwerb gewisser, auch über das Fach Philosophie hinaus bedeutsamer Grundkompetenzen:

- im Umgang mit Text und Sprache (hermeneutische und kommunikative Kompetenz),
- in der Analyse theoretischer Strukturen (logisch-analytische Kompetenz),
- im Verhalten zu fremden und eigenen Überzeugungen (kritisch-reflexive Kompetenz).

Von der Philosophie als Reflexionswissenschaft wird eine theoretische und praktische Orientierungsleistung erwartet, die – hinsichtlich verschiedener Weltzugänge und Orientierungsweisen – nur durch Explikation und Erörterung der einschlägigen Begründungs- und Erklärungsstrategien sowie der entsprechenden Sinn- und Wissensansprüche erbracht werden kann. Als akademisches Fach hat die Philosophie zudem die Aufgabe, die aus der Philosophiegeschichte überlieferten Erfahrungen, Denkweisen und Methoden für die Gegenwart zu erschließen, sie durch systematische philosophische Forschung zu aktualisieren und in relevante, auch fächerübergreifende Kontexte einzubringen.

Den genannten Aufgaben und Zielen des Faches Philosophie entspricht eine enge Verflechtung von systematischen und historischen Aspekten der philosophischen Forschung und Lehre: Historische Positionen werden unter systematischen Gesichtspunkten rezipiert, und umgekehrt werden systemati-

sche Themen nicht nur anhand der aktuellen Diskussion, sondern auch an historischen Texten expliziert. Den fächerübergreifenden und -verbindenden Aspekten des Faches Philosophie wird in Forschung und Lehre durch die interdisziplinäre Ausrichtung in Schwerpunktbereichen Rechnung getragen.

Das strukturelle und inhaltliche Profil des Faches Philosophie ist im Grundstudium (Module 00–03) an der üblichen Gliederung der philosophischen Fachsystematik mit den Bereichen der Geschichte der Philosophie, der Praktischen Philosophie und der Theoretischen Philosophie orientiert. Im Hauptstudium (Module 04–14) werden weitere Differenzierungs– und Spezialisierungsmöglichkeiten angeboten. Durch diese Struktur sollen der Erwerb allgemeiner Fachkompetenzen und zugleich ihre Vertiefung durch (historische, systematische oder interdisziplinäre) Schwerpunktbildungen, die den besonderen Interessen der Studierenden entsprechen, ermöglicht werden.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	00 Philosophisches Propädeutikum	8 Credits
Pflichtmodul	01 Geschichte der Philosophie	10 Credits
Pflichtmodul	02 Praktische Philosophie	10 Credits
Pflichtmodul	03 Theoretische Philosophie	10 Credits
Pflichtmodul	04 Wahlfrei	10 Credits
Pflichtmodul	05 Gesellschaft-Ethik-Bildung: Bezüge der Praktischen Philosophie	12 Credits
1 Wahlpflichtmodul	06 Theorie-Wissen-Erkenntnis: Grundlagen der Theoretischen Philosophie 07 Umwelt-Mensch-Technik: Bezüge der Theoretischen Philosophie 08 Kultur-Sprache-Kommunikation 09 Ästhetik und Kunsttheorie 10 Philosophie der Antike 11 Philosophie der Neuzeit 12 Praxis und Moral: Grundlagen der Praktischen Philosophie / Ethik und Religion	12 Credits
Pflichtmodul	13 Didaktik des Philosophieunterrichts	16 Credits
Pflichtmodul	14 Schulpraktische Studien im Fach Philosophie (SPS II)	6 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Philosophie ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 00, 01, 02 und 03 bestanden sind. Außerdem sind hinreichende sprachliche Kompetenzen in Latein oder Altgriechisch nachzuweisen.
- (3) Eines der Module 01 bis 04, die Module 05 und 13 sowie 1 Wahlpflichtmodul (06 12) gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 im ersten Semester begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2005/06 oder nach dem Sommersemester 2005 in einem höheren Semester begonnen haben, kommt die bisher gültige Studienordnung dieses Studiengangs zur Anwendung.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien im Wintersemester 2005/06 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Philosophie erklären, dass für sie die Modulprüfungsordnung vom 25.05.2005 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16.10.2006

Die Dekanin des Fachbereichs Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften

Anlage 1: Studienplan für das Lehramt "Philosophie" an Gymnasien

1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr	4. Studienjahr	5. Studienjahr
Modul 00	Modul 02	Modul 04	Modul 14	Prüfungs-
Philosophisches	Praktische	Wahlfrei	SPS II	semester
Propädeutikum	Philosophie	(10c)	(6c)	
(8c)	(10c)			
Modul 01	Modul 03	Modul 05	Modul 13	
Geschichte der	Theoretische	Gesellschaft - Ethik	Didaktik des	
Philosophie	Philosophie	- Bildung:	Philosophie-	
(10c)	(10c)	Bezüge der	unterrichts	
		praktischen	(16c)*	
		Philosophie		
		(12c)*		
		1 Wahlpflichtmodul		
		(12c)		
		aus den Modulen		
		06, 08, 10	07, 09, 11, 12	

^{*} Die Pflichtmodule 05 und 13 werden im zweijährigen Turnus alternierend angeboten.

Anlage 2: Modulhandbuch für das Lehramt "Philosophie" an Gymnasien

Modulname	00 Philosophisches Propädeutikum
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Philosophie und zur Einführung in die Lektüre philosophischer Texte im Umfang von ca. 4 SWS. Die Veranstaltungen werden teilweise als Vorlesung, teilweise als Übung und Tutorium durchgeführt.
Kompetenzen Thema und Inhalte	Aufgabe des Moduls ist, die für das Studium der Philosophie erforderlichen elementaren Kompetenzen im Erkennen und Erörtern philosophischer Themen und Probleme sowie im Umgang mit philosophischen Texten zu erarbeiten. Weitere Ziele sind ein erster Überblick über das Fach sowie eine Klärung der jeweiligen Motivation zum Studium der Philosophie.
Verwendbarkeit des Moduls	L3 Philosophie (Pflichtmodul) BA Philosophie (Pflichtmodul) BA-Nebenfach Philosophie (Pflichtmodul)
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK
Lehr- und Lernformen:	V mit Diskussion: aktive Teilnahme, eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übung / Tutorium: aktive Teilnahme, eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung, Hausaufgaben
Studentischer Arbeitsaufwand	Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 4 SWS, mit Vor- und Nachbereitung: ca. 60h Präsenzzeit + 60h Selbststudium (4c) Hausaufgaben oder vergleichbare Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen: ca. 120h (4c) Zus. 240h
Anzahl der Credits	8
Modulprüfungsleistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich zu gleichen Teilen aus der Bewertung der beiden Lehrveranstaltungen.

r	4.13.01/127 L3
Modulname	(01) Geschichte der Philosophie
	Grundstudium
Veranstaltungen	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 6 SWS, und zwar in der
	Regel eine <i>Einführungsvorlesung</i> (zur Philosophie der Antike bzw. der Neuzeit) mit
	Diskussion und zwei Lektüreveranstaltungen (PS oder S, evtl. auch Ü) zu
	exemplarischen Texten aus verschiedenen Epochen der Philosophiegeschichte.
Inhalte und	Es gehört zu den Eigenheiten der Philosophie, dass ihre wichtigsten Themen nicht
Kompetenzen	veralten und dass sich ihre wichtigsten Fragen nicht durch letztendliche Antworten erle-
-	digen lassen. So bleibt die Geschichte der Philosophie in die aktuelle philosophische
	Diskussion einbezogen. Philosophie zu studieren heißt daher insbesondere: sich die
	Erfahrungen der eigenen Kultur mit philosophischen Themen anzueignen. Hierfür sind
	Grundkenntnisse über die Philosophiegeschichte, die Hauptpositionen in der Geschichte
	der philosophischen Ethik sowie die Eigenheiten der Philosophie früherer Epochen
	unverzichtbar. Die in diesem Modul erworbenen Grundkenntnisse werden im Laufe des
	Philosophie-studiums vertieft. Dies geschieht einerseits in Modulen, die an Sachthemen
	orientiert sind und dabei die Philosophiegeschichte einbeziehen, andererseits in den
	Modulen des Hauptstudiums zur Philosophie der Antike bzw. der Neuzeit.
Verwendbarkeit	L3 Philosophie: Pflichtmodul (benotet)
des Moduls	BA Philosophie: Pflichtmodul (benotet).
	Nebenfach in anderen BA-Studiengängen
	Magisterstudiengang Philosophie: Pflichtmodul (ersetzt den bisherigen Kernbereich
	Geschichte der Philosophie).
Dauer und	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in
Frequenz	jedem Studienjahr angeboten, und zwar abwechselnd mit den Schwerpunkten
des Moduls	Philosophie der Antike bzw. Philosophie der Neuzeit.
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK
für Teilnahme	
Lehr- und	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung.
Lernformen	PS/S: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von
	Referaten.
	Anfertigung einer schriftl. Hausarbeit (ca. 10 Seiten) unter Anleitung durch HSL
Studentischer	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Umfang von 6 SWS,
Arbeitsaufwand	mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c)
	(b) eine Hausarbeit von ca. 10 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 60h
	(2c).
	(c1) ein Referat im Rahmen eines PS (oder S): ca. 30h (1c) sowie eine mündliche
	Modulprüfung von 10–15 Min.: ca. 30h (1c) oder:
	(c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 20 Min.: ca. 60h (2c).
	Zus. 300h
Anzahl der Credits	10
Modulprüfungs-	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung:
leistungen	Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 10–15 Min.: 25% bzw. mündliche
	Prüfung von 20 Min.: 50%
	Hausarbeit und Referat werden getrennt bewertet, auch wenn die Hausarbeit eine
	schriftliche Ausarbeitung des Referats ist.

	4.13.01/127 L3
Modulname	(02) Praktische Philosophie
	Grundstudium
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel:
	(a) eine Einführungsvorlesung mit Diskussion,
	(b) zwei weitere Veranstaltungen (PS oder S) zu verschiedenen Themen und
	Positionen der praktischen Philosophie (insges. 6 SWS).
Inhalte und	Das Modul führt in das Studium der Praktischen Philosophie ein. Die Pro-
Kompetenzen	blemstellungen der Praktischen Philosophie betreffen Fragen der gesellschaftlichen
	Praxis, der Begründung von sittlichen Normen des Urteilens und Handelns wie auch
	Fragen der Tugend und des guten Lebens. In diesem Modul sollen die Grundlagen
	und Grundbegriffe des handlungspraktischen Orientierungswissens, der Ethik und
	der gesellschaftlichen Praxis sowie die Kompetenz zur reflektierten Beurteilung der
	Begründungsstrukturen (Werte und Normen) im Bereich der praktischen Philosophie
	erworben werden. Das Modul bietet einen Überblick über die spezifischen Bereiche
	der praktischen Philosophie (z.B. Ethik, philosophische Anthropologie pädagogische
	und politische Philosophie) und behandelt grundlegende Problemstellungen und
	Begriffe der Praktischen Philosophie.
Verwendbarkeit	L3 Philosophie: Pflichtmodul (benotet)
des Moduls	BA Philosophie: Pflichtmodul (benotet).
	Nebenfach in anderen BA-Studiengängen
	Magisterstudiengang Philosophie: Pflichtmodul (ersetzt den bisherigen Kernbereich
	Praktische Philosophie).
Dauer und Frequenz	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in
des Moduls	jedem Studienjahr angeboten (mit wechselnder Schwerpunktsetzung).
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen für	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK
Teilnahme	
Lehr- und Lernformen	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung.
	PS/S: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme
	von Referaten.
	Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 10 Seiten) unter Anleitung durch HSL
Studentischer	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Umfang von 6
Arbeitsaufwand	SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c)
	(b) eine Hausarbeit von ca. 10 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca.
	60h (2c).
	(c ₁) ein Referat im Rahmen eines PS (oder S): ca. 30h (1c) sowie eine mündliche
	Modulprüfung von 10–15 Min.: ca. 30h (1c) oder:
	(c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 20 Min.: ca. 60h (2c).
A 11 1 5 11	Zus. 300h
Anzahl der Credits	10
Modulprüfungs-	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender
leistungen	Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 10–15 Min.: 25%
	bzw. mündliche Prüfung von 20 Min.: 50%
	Hausarbeit und Referat werden getrennt bewertet, auch wenn die Hausarbeit eine
1	schriftliche Ausarbeitung des Referats ist.

	4.13.01/127 L3
Modulname	(03) Theoretische Philosophie Grundstudium
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel:
_	(a) eine Einführungsvorlesung (zu einem der unter "Kompetenzen" genannten
	Schwerpunkte) mit Diskussion,
	(b) zwei weitere Veranstaltungen (PS oder S, evtl. auch Ü) zu verschiedenen Schwerpunkten
	der theoretischen Philosophie (insges. 6 SWS).
Inhalte und	Das Modul führt in das Studium der Theoretischen Philosophie ein. Im Gegensatz zur Prak-
Kompetenzen	tischen Philosophie ist die Theoretische Philosophie seit Aristoteles der denkenden Betrach-
	tung der Dinge gewidmet. Sie fragt nach der Erkenntnis der Welt und ihrer Ordnung sowie
	nach der Begründung von Verständlichkeits- und Wissensansprüchen. In diesem Modul sol-
	len die Grundlagen und Grundbegriffe ausgewählter Schwerpunkte der Theoretischen Phi-
	losophie (z.B. Logik, Argumentations- und Erkenntnistheorie, Wissenschafts- und Natur-
	philosophie, Metaphysik) erworben werden. Die in der Vorlesung behandelten Schwerpunkte
	werden jeweils durch spezielle begleitende Veranstaltungen ergänzt. In diesen sollen die
	Studierenden sich auf der Basis einschlägiger Originaltexte mit den aufgewiesenen
	Fragestellungen näher auseinandersetzen. Das Modul bietet einen Überblick über die gro-
	ßen philosophischen Leitthemen der Erkenntnis, des systematischen Wissens und der Wis-
	senschaft, des Verhältnisses von Beobachtung und Denken, des Aufbaus und der Ordnung
Mamaga alla a ulua la	der Welt sowie der Stellung des Menschen in ihr.
Verwendbarkeit	L3 Philosophie: Pflichtmodul (benotet)
des Moduls	BA Philosophie: Pflichtmodul (benotet).
	Nebenfach in anderen BA-Studiengängen Magistarstudiangang Philosophia: Pflichtmodul (arsatzt dan hisharigan Karnbaraich
	Magisterstudiengang Philosophie: Pflichtmodul (ersetzt den bisherigen Kernbereich <i>Theoretische Philosophie</i>).
Dauer und	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in
Frequenz	jedem Studienjahr angeboten, und zwar abwechselnd mit den Schwerpunkten Logik und
Trequenz	Erkenntnistheorie bzw. Wissenschaftstheorie/Naturphilosophie und Metaphysik
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK
für Teilnahme	
Lehr- und	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung.
Lernformen	PS/S: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von
	Referaten.
	Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 10 Seiten) unter Anleitung durch HSL (oder
	vergleichbare schriftliche Leistung)
Studentischer	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums im Umfang von 6 SWS,
Arbeitsaufwand	mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c)
	(b) eine Hausarbeit von ca. 10 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 60h
	(2c).
	(c1) ein Referat im Rahmen eines PS (oder S): ca. 30h (1c) sowie eine mündliche
	Modulprüfung von 10–15 Min.: ca. 30h (1c)
	oder:
	(c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 20 Min.: ca. 60h (2c).
A l. ! . !	Zus. 300h
Anzahl der	10
Credits	Die Bernandere der Medule erribe in besche in Stern Leater in St. 1. Co.
Modulprüfungs-	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung:
leistungen	Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 10–15 Min.: 25% bzw. mündliche
	Prüfung von 20 Min.: 50%
	Hausarbeit und Referat werden getrennt bewertet, auch wenn die Hausarbeit eine
	schriftliche Ausarbeitung des Referats ist.

	4.13.01/127 L3
Modulname	(04) Wahlfrei
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel 3 Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Themen der Philosophie (insges. 6 SWS), die aus dem Lehrangebot zu den übrigen Modulen des Hauptsstudiums zusammengestellt werden können.
Kompetenzen und Inhalte	Das Modul gibt den Studierenden die Gelegenheit, ihre in anderen Modulen erworbenen Grundkenntnisse der Philosophie zu vervollständigen und ihre Kompetenzen hinsichtlich persönlicher Interessen zu erweitern. Durch die Möglichkeit zu eigener Schwerpunktsetzung und die Einarbeitung in speziellere Fragestellungen, das Erarbeiten und Vorstellen philosophischer Probleme sowie durch das Abfassen eigener Texte werden die Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Erschließung neuer Perspektiven geschult. Im Rahmen dieses Moduls können auch studentische Projekte durchgeführt werden.
Verwendbarkeit	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium)
des Moduls	BA Philosophie: Pflichtmodul (Grundstudium)
	Nebenfach in anderen BA-Studiengängen.
	Magisterstudiengang Philosophie Pflichtmodul (Grundstudium
Dauer und Frequenz	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb von 2 Semestern, vorzugsweise
des Moduls	im 3. Studienjahr, zu absolvieren. Es wird in jedem Studienjahr angeboten.
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen	L3 Philosophie: Zwischenprüfung
für Teilnahme	<u> </u>
Lehr- und Lernformen	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und
	Nachbereitung. S: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung;
	Übernahme von Referaten.
	Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 10 Seiten) unter Anleitung
	durch HSL
	Studentische Projekte (mit Betreuung durch HSL)
Studentischer	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen (in BA–Studiengängen: des
Arbeitsaufwand	Grundstudiums) im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca.
	90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c)
	(b) eine Hausarbeit von ca. 10 Seiten im Rahmen einer der
	Lehrveranstaltungen: ca. 60h (2c).
	(c1) ein Referat im Rahmen eines Seminars: ca. 30h (1c) sowie eine
	mündliche Modulprüfung von 10–15 Min.: ca. 30h (1c), oder
	(c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 20 Min.: ca. 60h (2c).
Anzahl dar Cradits	Zus. 300h
Anzahl der Credits Modulprüfungsleistungen	10 Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender
Modulprulungsleistungen	Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündl. Prüfung von 10–15
	Min.: 25% bzw. mündl. Prüfung von 20 Min.: 50%
	Die Leistungen nach (a) und (b) sind bis zu einem Umfang von 6c durch
	vergleichbare Leistungen im Rahmen eines Projekts ersetzbar. Einzel-
	heiten werden in Absprache mit dem Modulverantwortlichen festgelegt.

	4.13.01/127 L3
Modulname	(05) Gesellschaft-Ethik-Bildung: Bezüge der Praktischen Philosophie
	Hauptstudium
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen (V, S, HS) im Umfang von 6 SWS, davon je eine Veranstaltung zu einem aktuellen Problemfeld gesellschaftlicher Praxis und zu einer korrespondierenden Thematik aus dem klassischen Kanon der
	Philosophie.
Inhalte und Kompetenzen	Das Modul ist so konzipiert, dass mindestens eine Veranstaltung auf ein aktuelles Problemfeld gesellschaftlicher Praxis ausgerichtet ist, und eine weitere Veranstaltung eine korrespondierende Thematik aus dem klassischen Kanon der Philosophie betrifft. So soll das Modul sowohl vertiefte Kenntnisse der philosophischen Tradition als auch eine aktuelle Praxisorientierung ermöglichen. Auch eine interdisziplinäre Dimension der Veranstaltungen wird gezielt durch fachübergreifende Zusammenarbeit und Themenstellung gefördert. Bezugsdisziplinen sind die verschiedenen Human-, Sozial-und Kulturwissenschaften sowie auch Naturwissenschaften, sofern es um ethische und sozial-ökologische Problemstellungen geht. Ziel ist die vertiefte Vermittlung grundlegender Kenntnisse und die enge Anbindung der Veranstaltungen an aktuelle Forschungsvorhaben des Faches. Dabei soll eine
	Verbindung zwischen Grundlagenfragen und aktuellen Fragestellungen gegenwärtiger
M	gesellschaftlicher Praxis angestrebt werden.
Verwendbarkeit	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium). – In diesem Modul erbrachte
des Moduls	Studienleistungen werden im Umfang von 6c im Bereich der Didaktik der Philosophie
	angerechnet.
	BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)
	Nebenfach in anderen BA-Studiengängen.
	Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)
Dauer und	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in
Frequenz	jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 12 und mit 13).
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK
für Teilnahme	Absolvierung des Moduls 02: Praktische Philosophie
Lehr- und	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung.
Lernformen	S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten.
	Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL
Studentischer Arbeitsaufwand	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h
	(3c). (c ₁) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder (c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c).
	Zus. 360h
Anzahl der Credits	12
Modulprüfungs-	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung:
leistungen	Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

	4.13.01/12/ L3
Modulname	(06) Theorie-Wissen-Erkenntnis: Grundlagen der Theoretischen Philosophie
	Hauptstudium
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen (V, S, HS) im Umfang
	von 6 SWS, davon je eine Veranstaltung zu einem aktuellen Problemfeld der
	Theoretischen Philosophie und zu einem verwandten thematischen
	Schwerpunkt aus dem klassischen Kanon der Philosophie.
Inhalte und Kompetenzen	Ziel des Moduls ist die exemplarische Vermittlung vertiefter und grundlegender
	Kenntnisse der Theoretischen Philosophie (z.B. Logik, Argumentations- und Er-
	kenntnistheorie, Wissenschafts- und Naturphilosophie, Metaphysik) sowie die
	Vermittlung eines Zugangs zur aktuellen Fachdiskussion.
	Die sich ergänzenden Aspekte der Grundlagen- und der Anwendungs-
	dimension werden in dem Modul so aufgenommen, dass mindestens eine
	Veranstaltung ein aktuelles Problemfeld zum Thema hat und eine weitere
	Veranstaltung ergänzend zu dieser aktuellen Frage einen verwandten
	thematischen Schwerpunkt aus dem klassischen Kanon der Theoretischen
	Philosophie betrifft. Das Modul soll so gleichzeitig die anwendungsorientierte
	Ausbildung der Studierenden garantieren wie auch eine vertiefte Kenntnis
	philosophischer Originalarbeiten.
Verwendbarkeit	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium)
des Moduls	BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)
des Moduls	Nebenfach in anderen BA-Studiengängen.
	Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)
B	
Dauer und Frequenz	Das Modul ist möglichst innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in
des Moduls	jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 07).
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK
für Teilnahme	Absolvierung des Moduls 03: Theoretische Philosophie
Lehr- und Lernformen	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und
	Nachbereitung.
	S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung;
	Übernahme von Referaten.
	Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung
	durch HSL
Studentischer	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang
Arbeitsaufwand	von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h
	Selbststudium (6c)
	(b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstal-
	tungen: ca. 90h (3c).
	(c ₁) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche
	Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder
	(c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c).
Amendal dan Condita	Zus. 360h
Anzahl der Credits	12
Modulprüfungsleistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender
	Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.:
	25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

	4.13.01/127 L3
Modulname	(07) Umwelt-Mensch-Technik: Bezüge der theoretischen Philosophie Hauptstudium
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen (V, S, HS) im Umfang von 6 SWS.
Inhalte und Kompetenzen	Das Modul widmet sich dem Fragenkomplex des Mensch-Natur-Verhältnisses in theoretischer und praktischer Hinsicht. Das Modul setzt auf interdisziplinäre Themenstellung und Zusammenarbeit im Bereich der philosophischen Fragen zur Umweltdebatte, soll die fachübergreifende Kompetenz der Studierenden stärken und Schlüsselqualifikationen in einem möglichen neuen Berufsfeld für Philosophen und Umweltwissenschaftler vermitteln. Neben dieser praxisnahen Ausrichtung sollen vertiefte Kenntnisse in Natur- und Technikphilosophie vermittelt werden, wobei der Brückenschlag zwischen theoretischen und ethischen Fragen ausschlaggebend ist. Die in diesem Modul zusammengefassten philosophischen Themen sind auf die Fragen der Umweltund Technikphilosophie zugeschnitten und sollen diese aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchten (Naturphilosophie, Umweltphilosophie, Umweltethik, philosophische Anthropologie, Technikphilosophie). Das Modul soll mit dieser Ausrichtung vertiefte Kenntnisse in einem aktuellen Feld der philosophischen Forschung liefern und zudem eine hochschulinterne Verbindung zu den unterschiedlichen Bestrebungen der Umweltwissenschaften eröffnen. Hochschulinterne Kooperationen werden für dieses Modul genutzt. Das Modul ist deshalb sowohl für Studierende der Philosophie als auch für Studierende anderer Fachwissenschaften (beispielsweise der Umweltwissenschaften) angelegt.
Verwendbarkeit des Moduls	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium) BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) Nebenfach in anderen BA-Studiengängen. Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) Weitere Studiengänge nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnungen.
Dauer und Frequenz	Das Modul ist möglichst innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 06).
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK
für Teilnahme	Einschlägige Vorkenntnisse aufgrund eines mindestens einjährigen Studiums
Lehr- und Lernformen	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung. S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL
Studentischer Arbeitsaufwand	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c). (c1) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder (c2) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h
Anzahl der Credits	12
Modulprüfungs- leistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

1	(08) Kultur-Sprache-Kommunikation Hauptstudium
	.
Veranstaltungen [
	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen (V, S, HS) im Umfang von 6 SWS.
C	Das Modul widmet sich den Problemfeldern von Kultur, Sprache und Kommunikation als den nicht-naturalen Konstituentien menschlicher Sozialität und ist inhaltlich komplementär zum Modul (7) "Umwelt-Mensch-Technik" konzipiert. Dabei sollen die Studierenden Überblickskenntnisse über die seit etwa 1600 bis zur Gegenwart in der Philosophie sowie in den beteiligten Einzelwissenschaften entwickelten Kultur- und Sprachtheorien erwerben sowie in mindestens einer Veranstaltung auch an aktuelle Forschungsthemen zu unterschiedlichen kulturellen Kommunikationsformen herangeführt werden (Sprache vs. Bild, Medienspezifität von Kommunikationsformen, Kulturelle Umschichtungen durch »Neue Medien«, etc.).
i E (Das Modul umfasst Veranstaltungen über Kultur-, Sprach- und Kommunikationstheorie in historischer oder systematischer Perspektive, die auch in den Studiengängen der Bezugswissenschaften dieses Moduls an der Universität Kassel absolviert werden kann (Semiotik, Sprach- und Literaturwissenschaft, Kunstwissenschaft etc.). Auch im Spezialisierungsbereich wird eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit mit diesen Disziplinen angestrebt.
Verwendbarkeit I	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium)
	BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)
	Nebenfach in anderen BA-Studiengängen.
r	Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)
	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in
	jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 09)
'	Deutsch
	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK
für Teilnahme E	Einschlägige Vorkenntnisse aufgrund eines mindestens einjährigen Studiums
Lehr- und	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung.
	S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten.
	Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL
Arbeitsaufwand r	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h
((3c). (c ₁) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder
((c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h
	12
	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung:
leistungen l	Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

	4.13.01/127 L3
Modulname	(09) Ästhetik und Kunsttheorie
	Hauptstudium
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen (V, S, HS) im Umfang von 6 SWS.
Inhalte und Kompetenzen	Obgleich sich philosophische Reflexionen über Kunst und Schönheit im Werk von Autoren aller Epochen finden, entstehen Ästhetik und Kunsttheorie als eigenständige philosophische Spezialdisziplinen erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts mit A.G. Baumgartens epochemachendem Werk <i>Aesthetica</i> (1750 ff.). Das Modul hat das Ziel, den Studierenden Grundkenntnisse der wichtigsten Kunsttheorien von Baumgarten bis zur Gegenwart zu vermitteln und die Emanzipation der kulturwissenschaftlichen Einzeldisziplinen aus der philosophischen Ästhetik seit Beginn des 19. Jahrhunderts sowohl in ihren Gründen als auch in ihren methodischen Grundlagen verständlich zu machen.
	Diesem Ziele gemäß erfolgen die Lehrangebote des Moduls in enger Zusammenarbeit insbesondere mit dem Studiengang »Kunstwissenschaft« an der Kunsthochschule Kassel und streben vertiefte Kenntnisse neuzeitlichen Kunsttheorie sowie eine Einarbeitung der Studierenden in kunstphilosophische bzw. kunstwissenschaftliche Interpretationsprobleme und -methoden an. Mindestens eine der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen soll Fragen der aktuellen Fachdiskussion behandeln
Verwendbarkeit	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium)
des Moduls	BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)
	Nebenfach in anderen BA-Studiengängen.
	Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)
Dauer und	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in
Frequenz	jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 08)
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK
für Teilnahme	Einschlägige Vorkenntnisse aufgrund eines mindestens einjährigen Studiums
Lehr- und	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung.
Lernformen	S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten.
	Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL
Studentischer Arbeitsaufwand	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h
	(3c). (c ₁) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder
	(c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h
Anzahl der Credits	
Modulprüfungs-	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung:
leistungen	Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%

	4.13.01/127 L3				
Modulname	(10) Philosophie der Antike				
	Hauptstudium				
Veranstaltungen	Das Modul umfasst textbezogene Lehrveranstaltungen (S, HS) im Umfang von (in der Regel) 6 SWS				
Kompetenzen	Die antike, vor allem griechische Philosophie ist kein bloßes Thema der historischen Forschung. Ihre Aneignung ist immer noch unverzichtbar für eine Verständigung darüber, was Philosophie überhaupt ist und zu leisten vermag. Umgekehrt lässt die Rückwirkung dieser Verständigung auf das Verständnis der Philosophiegeschichte die historische Forschung, gerade auch zur antiken Philosophie, nicht zur Ruhe kommen.				
	Ziele sind: Vertiefung der Kenntnisse in antiker Philosophie; Einarbeitung in Interpretationsprobleme und -methoden; interdisziplinäres Arbeiten; Heranführung an die aktuelle Fachdiskussion.				
	Antike Philosophie ist ein interdisziplinäres Thema. Bezugsdisziplinen sind die Klassische Philologie sowie im Bereich der Geschichtswissenschaft die Fächer Alte Geschichte, Wissenschafts- und Ideengeschichte und Geschichte der Medizin. Bestehende Kooperationsbeziehungen zu benachbarten Fächern und Universitäten sollen genutzt werden.				
Verwendbarkeit des Moduls	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium) BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium) Nebenfach in anderen BA-Studiengängen. Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)				
Dauer und Frequenz des Moduls	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 11).				
Sprache	Deutsch				
Voraussetzungen	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK				
für Teilnahme	Absolvierung des Moduls 01: Geschichte der Philosophie				
Lehr- und Lernformen	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung.				
	S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten.				
	Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL				
Studentischer Arbeitsaufwand	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c).				
	(c ₁) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder (c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h				
Anzahl der Credits	12				
Modulprüfungs-	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender				
leistungen	Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%				

	4.13.01/127 L3					
Modulname	(11) Philosophie der Neuzeit					
	Hauptstudium					
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen (V, S, HS) im Umfang von 6 SW					
Inhalte und	Neben der Philosophie der griechischen Antike ist der Neueinstieg					
Kompetenzen	fundamentalphilosophischer Problemstellungen in der Neuzeit ein unverzichtbarer Eckpfeiler philosophischer Traditionsaneignung. Hierzu gehören die grundlegenden und bis heute wirksamen Traditionslinien des Rationalismus, des Empirismus und insbesondere die klassische deutsche Philosophie (Kant, Fichte, Schelling, Hegel). Die kritischen Auseinandersetzungen mit ihnen bestimmen auch noch die philosophische Gegenwartsdiskussion. In diesen Traditionslinien wird ein industrieller, ein gesellschaftlicher, ein politischer Umbruch reflektiert, der bis heute die Grundlagen der Moderne bestimmen. Deshalb sollen in diesem Modul über die immanenten philosophischen Probleme hinaus auch die wissenschaftsgeschichtlichen, gesellschaftspolitischen und menschheitsgeschichtlichen Fragehorizonte mit einbezogen bleiben. Eine Kooperation mit benachbarten Disziplinen ist daher anzustreben. Angestrebt wird dadurch eine Vertiefung der Kenntnisse neuzeitlicher Philosophie, eine Einarbeitung in Interpretationsprobleme und –methoden und eine Heranführung					
	an die Diskussion gegenwärtiger philosophischer Grundfragen.					
Verwendbarkeit	L3 Philosophie: Pflichtmodul (Hauptstudium)					
des Moduls	BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)					
	Nebenfach in anderen BA-Studiengängen.					
	Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)					
Dauer und Frequenz	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 10).					
Sprache	Deutsch					
Voraussetzungen	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK					
für Teilnahme	Absolvierung des Moduls 01: Geschichte der Philosophie					
Lehr- und	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung.					
Lernformen	S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten.					
	Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL					
Studentischer Arbeitsaufwand	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c).					
	(c ₁) ein Referat im Rahmen eines S oder HS sowie eine mündliche Modulprüfung von 15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder (c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 360h					
Anzahl der Credite	12					
Anzahl der Credits						
Modulprüfungs- leistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.: 25% bzw. mündliche Prüfung von 30 Min.: 50%					

	4.13.01/127 L3					
Modulname	(12) Praxis und Moral: Grundlagen der Praktischen Philosophie / Ethik und					
	Religion					
Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS.					
Kompetenzen und	Ziel des Moduls ist, die im Grundstudium erworbenen Kompetenzen im					
Inhalte	Bereich der Praktischen Philosophie hinsichtlich begründungstheoretischer Fragestellungen – insbesondere durch die Erarbeitung der Problemstellungen klassischer philosophischer Texte – zu vertiefen und interdisziplinär durch Einbeziehung der Religionswissenschaften zu ergänzen. Fakultativ werden im Hinblick auf den Studiengang Ethik Veranstaltungen aus den Bereichen der philosophischen Ethik und der Ethik in den Religionswissenschaften (wie: Lebensdeutung und Lebensgestaltung in der Welt des Alten und Neuen Testaments, Prinzipien, Kategorien und Geschichte der christlichen Ethik und Sozialethik, Lebensdeutung und Lebensgestaltung in großen nichtchristlichen Religionen, Phänomene menschlicher Religiosität) angeboten.					
Verwendbarkeit	L3 Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)					
des Moduls	BA Philosophie: Wahlpflichtmodul (Hauptstudium)					
	Nebenfach in anderen BA-Studiengängen.					
	Magisterstudiengang Philosophie: Wahlpflichtmodul					
	(Lehramt Ethik: Pflichtmodul)					
Dauer und Frequenz	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb zweier Semester zu absolvieren. Es					
des Moduls	wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 05).					
Sprache	Deutsch					
Voraussetzungen	Immatrikulation in einem einschlägigen Studiengang der UNIK					
für Teilnahme	Absolvierung des Moduls 02: Praktische Philosophie					
Lehr- und Lernformen	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung.					
	S/HS: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung;					
	Übernahme von Referaten. Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL					
Studentischer	(a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang					
Arbeitsaufwand	von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c)					
	(b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c).					
	(c ₁) ein Referat im Rahmen eines S sowie eine mündliche Modulprüfung von					
	15 Min.: zus. ca. 90h (3c); oder					
	(c ₂) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c).					
	Zus. 360h					
Anzahl der Credits	12					
Modulprüfungs-	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender					
leistungen	Gewichtung: Hausarbeit: 50%, Referat: 25%, mündliche Prüfung von 15 Min.:					

	4.13.01/127 L3					
Modulname	(13): Didaktik des Philosophieunterrichts					
Zahl der Veranstaltungen	Das Modul umfasst in der Regel 3 Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS, darunter das Begleitseminar zu den Schulpraktischen Studien im Fach Philosophie (SPS II)					
Inhalte und Kompetenzen	In diesem Modul sollen Grundkompetenzen im Bereich der Fachdidaktik des Faches Philosophie und ihren spezifischen Anforderungen erworben werden. Dies betrifft insbesondere die Themenbereiche: Philosophie und philosophisches Denken im Unterricht, Möglichkeiten des Zugangs zur Philosophie und Konzeptionen der didaktischen Realisierung philosophischer Denkprozesse im Unterricht. Inhalte des Moduls sind daher: Wissenschaftliche Theorien der Fachdidaktik, didaktische Konzepte und Methoden des Philosophieunterrichts (z. B. Sokratisches Gespräch, Philosophieren mit Kindern, projektorientierte Unterrichtsformen, fächerübergreifende Fragestellungen etc.), Lehrplanentwicklung für den Philosophieunterricht sowie rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen des Philosophieunterrichts.					
Verwendbarkeit des Moduls	L3 Philosophie: Hauptstudium (Pflichtmodul)					
Dauer und Frequenz	Das Modul ist nach Möglichkeit innerhalb eines Studienjahres zu					
des Moduls	absolvieren. Es wird in jedem zweiten Studienjahr angeboten (alternierend mit 05).					
Sprache	Deutsch					
Voraussetzungen für Teilnahme	Immatrikulation im Lehramtstudiengang Philosophie (L3); das Modul kann erst nach der Zwischenprüfung abgeschlossen werden.					
Lehr- und Lernformen	V mit Diskussion: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; S: aktive Teilnahme; eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung; Übernahme von Referaten; Anfertigung von schriftlichen Hausarbeit (ca. 15 Seiten) unter Anleitung durch HSL; Fachdidaktische Übungen und fachliche Vertiefungen.					
Studentischer Arbeitsaufwand	 (a) Aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS, mit Vor- und Nachbereitung): ca. 90h Präsenzzeit + 90h Selbststudium (6c) (b) eine Hausarbeit von ca. 15 Seiten im Rahmen einer der Lehrveranstaltungen: ca. 90h (3c). (c) zwei Referate im Rahmen eines Seminars: jeweils ca. 60h (2c) (d) eine mündliche Modulprüfung von 30 Min.: ca. 90h (3c). Zus. 480h 					
Anzahl der Credits	16					
Modulprüfungsleistungen	Die Bewertung des Moduls ergibt sich aus den Einzelnoten mit folgender Gewichtung: Hausarbeit: 40%, Referate: je 20%, mündliche Prüfung: 20%.					

	4.13.01/12/L3					
Modulname	(14): Schulpraktische Studien im Fach Philosophie (SPS II)					
Zahl der Veranstaltungen	Fachpraktikum mit Hospitationen und eigenen Unterrichtsversuchen					
	(wöchentliche Schulbesuche während des Semesters).					
Kompetenzen und Inhalte	Die Fachpraktika sind integrativer Bestandteil des Lehramtstudienganges Philosophie und bestehen aus einem fachdidaktischen (vor- und nachbereitenden) Begleitseminar sowie den Praktika selbst. In ihnen sollen Grundkompetenzen für das Unterrichten des Faches Philosophie erworben werden. Die Ziele des Moduls sind daher, den Studierenden möglichst intensiv Gelegenheit zu geben, unter fachdidaktischer Anleitung praktische Erfahrungen zu machen (insbesondere durch Hospitationen und eigene Unterrichtsversuche), grundlegende didaktische und methodische Kompetenzen des Unterrichtens zu erwerben, die eigenen Unterrichtsversuche kritisch zu reflektieren und produktiv weiter zu entwickeln sowie die fachspezifischen Anforderungen im Arbeits- und Berufsfeld Schule kennen zu lernen.					
Verwendbarkeit des Moduls	L3 Philosophie: Pflichtmodul					
Dauer und Frequenz des Moduls	Die schulpraktischen Studien im Fach Philosophie (SPS II) finden in der Regel im Wintersemester statt.					
Sprache	Deutsch					
Voraussetzungen für Teilnahme	Zwischenprüfung in L3 Philosophie					
Lehr– und Lernformen	Das Modul umfasst Schulbesuche der Studierenden mit Hospitationen und eigenen Unterrichtsversuchen und die Auswertung der Praktika.					
Studentischer	a) Hospitationen an der Schule im Umfang von 2 SWS: ca. 30h (1c)					
Arbeitsaufwand	b) Durchführung eigener Unterrichtsversuche, mit Vor- und Nachbe-					
	reitung: ca. 60h (2c) c) Praktikumbericht von ca. 15 Seiten: ca. 90h (3c)					
	Zus. 180h					
Anzahl der Credits	6					
Modulprüfungsleistungen	Praktikumsbericht					

Anlage 3 - Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel	Studiengang		Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.
	Fachbereich Erziehungswissenschaft/					
	Humanwissenschaften					
		Philosophie				
Semester	Pflichtmodul/ Modulkoordinator			Modulname		Modulcode/ –nummer
	Wahlpflichtmodul					
	(nicht zutreffendes streichen)					
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung	3		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Stempel des Fachbereichs						
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel		Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel		Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des
					-auf Wunsch-	Lehrenden
						(=Studienleistung bestanden)